Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1858-1860)
Heft: 2

Artikel: Zur Geschichte des Insel-Klosters [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370683

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Geschichte des Insel-Klosters.

(Fortsetzung)

III.

Das St. Michaels- oder Insel-Kloster.

Um welche Zeit der Bau der Klosterkirche auf dem ehemaligen Judenkirchhof, wozu die päbstliche Bewilligung, wie wir in dem vorigen Abschnitte gesehen haben, bereits im J. 1331 eingeholt und ertheilt worden war, alles Ernstes in Angriff genommen wurde, wissen wir nicht. Soviel ist aber sicher, daß im J. 1401 dieser Bau soweit vollendet war, daß die Kirche und ihr Altar von dem Bischof von Lausanne geweiht werden konnten. Damals war Elisabeth von Könitz Aebtissin, die achte seitdem Mechtildis de Ripa die Reihe der Vorsteherinnen eröffnet hatte. Nach Bertha von Burgdorf, unter welcher der Kauf des Judenkirchhofs stattgefunden hatte, waren Bertha von Grasburg (1331—1336), Adelheid von Büzberg (bis 1354), Anna Seiler, wahrscheinlich eine Tochter der Stifterin des Seilerin-Spitals, und Anna Lemp an der Spitze des Convents gestanden; ihre Namen hat das sogen. liber vitæ oder das Todtenbuch des Klosters, welches am Schluß der Prgmthdschr. steht, uns aufbewahrt.

Die Einweihung der Kirche geschah am Abend vor dem Feste des Evangelisten Matthäus, den 20. April; Schutzpatron

derselben war der Erzengel Michael, und das Kloster hieß von nun an S. Michaels-Kloster; und da man sich gewöhnt hatte, die Nonnen von ihrem letzten Aufenthaltsorte auf der Aarinsel die Inselfrauen zu nennen, so erhielt auch ihr neues Kloster den Zusatz: St. Michael in der Insel oder hieß kurzweg das Insel-Kloster; und während früher ihr Conventssiegel nur das Bild der h. Jungfrau, als der Patronin des Predigerordens, mit der Umschrift Sig. congregacionis sororum in Brunnadron enthalten hatte, so hatte es nun, etwa seit der Mitte des XVten J.-H., in seinem ovalen Schilde zwei der Länge nach getrennte Felder, links mit dem Bilde der Jungfrau, rechts mit demjenigen des Erzengels, der mit seiner Lanze nach Apoc. 12, 7 den alten Drachen durchbort, und die Umschrift: S. conventus Sanctimonialium insule S. Michahelis ordinis Predicatorum in Berno.

Die Kirche wurde außerdem unter den Schutz der Jgfr. Maria, des h. Dominicus, Johannes des Täufers, des Apostels Matthäus, des h. Mauritius und seiner Gefährten und anderer Heiligen gestellt. Der Frohnaltar enthielt Reliquien des Ap. Petrus, der h. Catharina, Afra, Helena, der 11,000 Jungfrauen [1]), und der Bischof gewährte allen fleißigen Besuchern des neuen Gotteshauses, wenn sie dasselbe zugleich mit Almosen bedenken würden, einen vierjährigen Ablaß für tägliche Sünden und einen von einem Jahr für tödtliche Sünden (peccata venialia und criminalia — verzeihliche Sünden und Todsünden — ist eine aus 1 Joh. 5, 16 in die katholische Sittenlehre und Kirchendisciplin

[1]) Seit dem VIIIten J.-H. war in Deutschland und Frankreich das Bestreben erwacht, die Kirchen so reich als möglich mit den irdischen Ueberresten von Heiligen auszustatten. Religiöse Motive und Speculation auf die Andacht und Freigebigkeit der Gläubigen, welche die Fürbitte der betreffenden Heiligen aufsuchen und die gewährte Hülfe durch Oblationen reichlich verdanken würden, reichten sich dabei die Hand. Um sich solche Reliquien zu verschaffen, wurde weder Geld noch selbst Gewalt und List verschmäht, wie denn die Geschichte mit dem Haupte des h. Vincenz davon den sprechendsten Beweis liefert, s. Tillier II, S. 516.

aufgenommene Unterscheidung). Da ferner die Schwestern nun zwar eine Kirche, aber noch kein Klostergebäude hatten, wie es ihre Ordensregel vorschrieb, so forderte der Bischof zugleich alle diejenigen, welche unrecht Gut in Händen hätten, aber nicht wüßten, wem sie es wieder zustellen sollten, auf, dasselbe bis auf den Betrag von 3 Mark Silbers an den Klosterbau zu schenken, was darüber wäre, könnten sie dann als ihr rechtmäßiges Eigenthum betrachten.[1]) Der Ablaß, d. h. der Nachlaß — nicht etwa von der Schuld begangener Sünden, die nur durch Reue und Buße abgetragen werden kann, sondern der Nachlaß von den Strafen, welche die Kirchenzucht den Fehlbaren auferlegte, war bekanntlich im Mittelalter, wo es noch keine Actiengesellschaften mit lockenden Prozenten gab, das vielgebrauchte und zuletzt furchtbar mißbrauchte Mittel der Kirche, um von den Gläubigen Beiträge zu frommen Stiftungen, zum Bau und Unterhalt der Kirchen und Klöster, zu Unterstützung der Armen, zu Befreiung christlicher Länder vom Druck der Ungläubigen und anderen frommen Zwecken zu erlangen. Die Kirche, deren subtile Lehren und Distinctionen aber gewöhnlich von dem gemeinen Volksverstande so craß wie möglich verstanden und gedeutet wurden, gestattete die Substitution von solchen sogen. guten Werken für die abzubüßenden Pönitenzen und Kirchenstrafen. So griffen denn die Bischöfe von Lausanne sowol damals, als auch später, zu wiederholten Malen[2]) dem bedrängten Vermögen unseres Klosters mit solchen Ablaßbewilligungen unter die Arme. Es geschah dies von 1401—1507 mehr als sieben Male, nach einem stereotyp gewordenen Formular, wie denn ein ähnlicher Ablaß- und Bettelbrief des

---

[1]) Insel-Arch. Nr. 174.

[2]) Unter Anderem geschah dies auch, als Franciscus de Fuste als Stellvertreter des Bischofs Georg de Saluces den 21. August 1453 die Klosterkirche auf das dringende Ansuchen des Convents auf's neue weihte, vergl. J.-A. Nr. 336, durch welche Urkunde eine Lücke in dem von Fetscherin im 1. B. unserer Vereinsabhandlungen publizirten Visitationsberichte (S. 251 ff.) ausgefüllt wird.

Constanzerbischofs vom J. 1444[1]) unter der bezeichnenden Ueberschrift in das Kloster-Archiv deponirt wurde: dieser Breyf hat ingehalten, das wir mochten almusen heuschen und bettlen in allem Constancer bischtum; aber er haltet nüt me yn, sunder es were wol ein form zu einem andren.

Den Namen des Bischofs, der die Consecration der neuen Kirche vornahm und darüber eine Urkunde ausstellte, Johann Münch von Landscron, wird man in den gewöhnlichen Verzeichnissen der Lausanner-Bischöfe vergebens suchen; dafür findet man denjenigen von *Guillaume de Menthonay*, der gerade um dieselbe Zeit, von 1394—1407, zu Lausanne residirt hat, wie denn mit Ausnahme des X—XIten J.-H., d. i. so lange das Königreich Hochburgund bestand, die Bischöfe von Lausanne meist aus dem einheimischen burgundischen Adel genommen wurden. Das Räthsel löst sich, wenn man sich erinnert, daß gerade in das Ende des XIVten und in den Anfang des XVten J.-H. die große Kirchenspaltung fällt, welche von 1378 bis zum Constanzer-Concil 1414 dauerte. Wie damals zwei Päbste, der eine in Rom, der andere in Avignon residirten, so waren auch viele Bisthümer unter zwei Bischöfe getheilt, und der eine Theil der Diöcese schloß sich an das italiänische, der andere an das französische Kirchenoberhaupt an. Als im J. 1392 der bischöfliche Stuhl von Lausanne durch Tod in Erledigung gekommen war, besetzte ihn der römische Pabst, Bonifacius IX., sofort mit Joh. Münch von Landscron. Bonifacius war damals noch von Kaiser Wenzel begünstigt, dem die Berner für die Freiheiten, die er ihnen gewährt hatte, zu besonderem Dank verpflichtet waren; sie hielten sich daher seinem Beispiele folgend an den römischen Pabst und erkannten den von ihm eingesetzten Lausannerbischof als ihr kirchliches Oberhaupt an. Nicht so die Bürger von Lausanne, die der Autorität Benedict des XIIIten, des in Avignon residirenden Pabstes der französischen Partei, folgten, dem von Bonifacius ernannten Bischof den Eintritt

---

[1]) J.-Arch. Nr. 283.

in ihre Stadt verweigerten und sich im J. 1394 Wilhelm von Menthonay zum Bischof bestätigen ließen. Nach dessen 1406 erfolgten Ermordung wählten sie Wilhelm von Challand, der dann 1414 mit der Beendigung des Schisma wieder in seiner ganzen Diöcese und also auch in Bern als Bischof anerkannt wurde. Der von seiner bischöflichen Residenz ausgeschlossene Münch von Landscron schlug seinen Sitz in dem heimathlichen Basel auf, „in curia meæ habitationis prope et juxta ecclesiam kathedralem Basiliensem situata", wie er selbst seine Wohnung in einem von dort erlassenen Schreiben desselben Jahres (1401) d. d. 12 Nov. näher bezeichnet.[1])

Das eben angeführte Schreiben ist für die nähere Kenntniß der damaligen Verhältnisse unsers Klosters und seiner Stellung zur Kirche nicht ohne Interesse. Es enthält einen Spruch, den der Bischof als ordentlicher Richter in geistlichen Dingen und für den betreffenden Fall als der von beiden Theilen erwählte Schiedsrichter in einem Competenzstreit zwischen den Inselfrauen und den Predigermönchen einerseits, und dem Leutpriester der Parochie Bern und dem teutschen Orden, von dem er angestellt wurde, andererseits zu fällen veranlaßt worden war. Der Streit entspann sich infolge der schiefen Lage, in die sich die Schwestern zu ihrem Orden gebracht hatten. Auf der einen Seite nannten sie sich Klosterfrauen des Dominicaner-Ordens, waren diesem Orden im J. 1294 förmlich einverleibt und unter die Aufsicht der Predigermönche in Bern gestellt worden; der Generalvicar des Bischofs von Lausanne und das in Lauterburg versammelte Provincial-Kapitel des Predigerordens hatten sie im J. 1347 ausdrücklich in diesem Charakter als religiosæ, als der Klostergeistlichkeit angehörend, anerkannt und ihnen darüber Urkunden ausgestellt; auf der andern Seite besaßen sie bis auf diese Zeit kein beschlossenes Kloster und keine eigene Kapelle, sie waren genöthigt, zu Anhörung der Messe und zum

---

[1]) J.-A. Nr. 179.

Empfang der Sacramente ihre Wohnung zu verlassen, besuchten aber in diesem Fall nicht ausschließlich die Predigerkirche und nahmen nicht ihre Ordensbrüder zu Beichtvätern, sondern giengen wie andere Parochialen in die Leutkirche und ließen sich vom Leutpriester die Beichte abnehmen und die Sacramente austheilen. Sie mochten dafür bei der in dem Predigerkloster herrschenden Sittenverwilderung ihre guten Gründe haben. Allein darauf gestützt behauptete nun der Leutpriester Johann Gruber, und der Commenthur des teutschen Hauses, Franz Senne, die Inselfrauen hätten die gewöhnlichen Parochialpflichten wie alle übrigen Gemeindeglieder zu erfüllen und insbesondere bei Todesfällen ihre Leichen zuerst in die Pfarrkirche zu tragen und die üblichen Oblationen zu entrichten, auch wenn sie dieselben anderswo, z. B. auf dem Predigerkirchhof beerdigen ließen. Es war nämlich Sitte, daß die Leichen am Abend vor dem Begräbnißtage in die Pfarrkirche getragen und bei ihnen die Nacht hindurch Psalmen und Hymnen gebetet wurden. — Dieser Forderung entgegen beriefen sich der Prior des Dominicaner-Conventes, Johann Alberti, und sein Lesemeister Niklaus von Dachenstein als Anwälte ihrer Ordensschwestern, der Aebtissin Elisabeth von Könitz und der vier übrigen namentlich angeführten Inselfrauen, auf die Privilegien ihres Ordens und die Urkunden, welche den Schwestern ihren Charakter als Klosterfrauen ausdrücklich garantirten; und der Bischof, nachdem er mit Beiziehung von Rechtsgelehrten die Streitfrage sorgfältig untersucht hatte, konnte nicht anders, als die Teutschherren mit ihrer Klage abweisen, vertheilte aber „ex causis rationabilibus nos ad hoc moventibus" die Gerichtskosten zu gleichen Theilen auf beide Parteien. Unter demselben Datum (12. Nov. 1401) erneuerte der Bischof den Schwestern die ihnen schon 1331 ertheilte, seit dieser langen Zeit aber wol verjährte Erlaubniß, zu ihrer Kirche auch ein Kloster zu bauen, in welchem sie nach der Regel ihres Ordens leben könnten, und bestätigte ihnen

zugleich alle die Rechte und Privilegien, auf welche die Frauenklöster des Prediger-Ordens Anspruch machten.[1])

Allein auch von dieser erneuerten Erlaubniß zum Bau eines Klosters konnten die Schwestern in den nächsten 20 Jahren keinen Gebrauch machen, da eine unvorhergesehene Katastrophe ihre ohnehin beschränkten Geldmittel für dringendere Bedürfnisse in Anspruch nahm. Noch waren keine vier Jahre seit der Consecration der neuen Klosterkirche verflossen, als im May 1405 jener verheerende Brand ausbrach, der von der Brunngasse schattenhalb aus sich über die ganze mittlere und obere Stadt verbreitete, die fünf miteinander parallel laufenden Gassen der Altstadt, die Brunngasse, Hormansgasse, Märitgasse, Kilchgasse und Herren von Egerden-Gasse, von welcher die drei mittleren unserer jetzigen Metzgergasse, Kramgasse und Keßlergasse entsprechen, einäscherte, sich über den Gerberngraben nach der damaligen Neuenstadt verbreitete und von einer rasenden Bise beflügelt auch dort mit Ausnahme des Predigerklosters und einiger Häuser der Ringmauer oder unseres jetzigen Käfichgäßleins Alles verzehrte,[2])

---

[1]) J.-Arch. Nr. 177.

[2]) Wenn übrigens die Einäscherung der Stadt so vollständig war, als man gewöhnlich annimmt, so muß der Wiederaufbau der zerstörten Gassen sehr bald erfolgt sein, denn schon ein Jahr nachher finden wir, d. d. Mitte Mai 1506, den Kaufbrief eines Hauses „in der alten Nüwenstat schattseite zwischen den Häusern der Käuferin, Verena Spielmann, und Clewi Segenser's, um 135 Pfd., (J.-A. Nr. 526); es ist dabei, wie man sieht, nicht etwa von bloßen Haushofstätten, sondern von Häusern die Rede und zwar ohne alle Bemerkung, daß dieselben neu gebaut seien. Auch die durch den Brand veranlaßte Polizeiverordnung, die Häuser künftig statt mit Schindeln, mit Ziegeln zu decken (Tillier II, S. 498), muß nur sehr allmählig in's Leben getreten sein, denn noch im März 1425 setzt ein Hensli Mey sein Haus an der Kilchgassen (unter welchem Namen damals auch unsere heutige Keßler- und Junkerngasse mitbegriffen wurden) zum Unterpfand für Entrichtung eines jährlichen Zinses von 24 Pfd., welche ihm die Eheleute Spreng geliehen hatten, wobei „die gesaßten (d. Gesetze) unserer Herren von Bern

ja das Feuer über die südliche Ringmauer hinaus bis in das Marzili trug und auch da alle Häuser in Asche legte. So wurde nun zum dritten Male seit seiner Stiftung das Gotteshaus der Schwestern immer wenige Jahre nach seiner Erbauung ein Raub der Flammen. Alle vor Kurzem angeschaften Kirchenparamente gingen dabei verloren, und auch das alte Wohnhaus der Schwestern, an welches, wie es scheint, die Capelle angebaut worden war und das nun eben umgebaut werden sollte, brannte mit der Kirche nieder. So erzählt unter Andern dieß Unglück der General-Vicar des Bischofs von Constanz in einer 1441 zu Deckung der Kosten für den seither aufgeführten neuen und kostspieligen Kirchen- und Klosterbau ertheilten Steuerbewilligung[1]): „Quum itaque ut fide dignorum didicimus ex relatu pridem cœnobium sive monasterium Sanctimonialium in opido Bernensi, in quo priorissa et eius sorores sub regula fratrum predicatorum die noctuque divinis laudibus firmantur honestissime vigilasse, ab ignis impetuositate in omni sua parte fuerit combustum et ornamenta ecclesiastica in eo existentia ad plenum consumpta et annihilata, et adeo, quod dictæ Sorores iam diu ibidem habitare non potuerint, sicque desiderantes ibidem viceversa congregari et divinis laudibus, ut prius, insistere, imo verius regularem observantiam dicti ordinis districtius, prout de puncto inceperunt, observare, dictum earum cœnobium sive monasterium denuo opere sumptuoso ceperunt edificare, et notabiliter pro-nunc edificarunt, nec non ornamenta ecclesiastica et alia ibidem necessaria reformare etc.“

Die nächste Sorge des Conventes nach dem schweren Unglück, das sie betroffen hatte, war auf die Wiederherstellung ihrer Kirche gerichtet, wozu ihnen Bischof Münch

---

als von buwen wegen, so das hus nottürftig möcht werden, oder fust unser Herren hißen (Heißen, Befehl) in Ziegel ze degken — si an irem jerlichen Zins nüt bekümbern sol.“ J.-A. Nr. 220.

[1]) Ins.-Arch. Nr. 283.

von Landscron durch eine vier Tage nach Weihnachten datirte Ablaßbewilligung milde Gaben und Steuern zuzuwenden sich Mühe gab.[1]) In seinem ganzen Sprengel sollten ihre Almosensammler bereitwillig aufgenommen, ihr Gesuch von Kanzel aus empfohlen, selbst unter dem Kirchenbann liegende Gotteshäuser bei diesem Anlasse geöffnet werden, und wer eine Unterstützung reichte, sollte 40 Tage Ablaß für tödtliche Sünden und ein Jahr für tägliche Sünden erhalten. Da an der Kirche, wie zu vermuthen, nur das Holzwerk, namentlich der Dachstuhl mit seinem Glockenstuhl — einem sogenannten Dachreiter, da die Dominicaner an ihre Kirchen niemals Thürme bauten — wiederherzustellen war, so konnte bereits im J. 1408 die Einweihung der restaurirten Kirche vorgenommen werden. Der Bischof Münch von Landscron muß seine Gründe gehabt haben, weshalb er es mied, diesmal diesen kirchlichen Act in eigener Person zu vollziehen. Auf eine demüthige Supplik und Mahnung der Schwestern hin, doch nicht länger damit zu zögern, erließ er im Mai 1408 ein Rundschreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe und ihre Stellvertreter, es möchte doch einer von ihnen in seinem Namen diese Handlung vollziehen, da er „certis ex causis me ad hoc moventibus" sich gedrungen fühle, seine Rechte in dieser Beziehung auf einen Andern überzutragen.[2]) So fand sich endlich im November desselben Jahres (1408) Franz Valentini, Bischof von Granada (in partibus) bereit, den Schwestern auf ihre demüthige Bitte hin ihre Kirche zu weihen. Sie scheint bei ihrem Wiederaufbau noch erweitert worden zu sein, denn während im J. 1401 nur von Einem Altar die Rede ist, wird dießmal neben dem Frohnaltar im Chor, noch ein zweiter in der Kirche consecrirt, der erste mit Reliquien des h. Kreuzes, des Ap. Petrus, der h. Katharina, Afra und Helena, der andere mit solchen der 11,000 Jungfrauen, Johannes des Täufers u. a. m. Auch bei

---

[1]) Inf.-Arch. Nr. 190.
[2]) Inf.-Arch. Nr. 192.

diesem Anlaß ertheilte der Weihbischof einen Ablaß von 120 Tagen für tödtliche, und von einem Jahr und 10 Tagen für tägliche Sünden Allen, die das Kloster mit Almosen und Stiftungen bedenken würden.[1])

In demselben Jahr hatte der Schwesternconvent einen Streithandel auszufechten, der ihm diesmal von drei andern Orden zugleich angehängt worden war. Der Priester Rhubiner war im Namen seines eigenen Ordens, der teutschen Herren, und in demjenigen der Ober-Spitalherren des heil. Geistes-Ordens, und der Augustiner-Herren von Interlaken vor dem Stadtgericht als Kläger gegen die Inselfrauen aufgetreten, weil sie von ihren Reben und Gärten, hinter ihrem Kloster vor der Ringmauer gelegen, keinen Zehnten entrichteten. Dawider machte die Aebtissin, Agnes Leberlin, mit Beistand des Klostervogtes, Peter Hetzel, nicht allein das Recht der Verjährung geltend, sofern sie seit 20–30 Jahren diesen Zehnten nicht entrichtet hätten und nie deshalb belangt worden seien, sondern sie beriefen sich auch auf die Erweiterung, welche die Stadt durch den neuen Stadtgraben und die Ringmauer (beim Christoffelthurm) gewonnen hätte; dadurch seien jene Gärten und Reben, die früher außerhalb des Stadtgrabens lagen, in den zehntfreien Umschwung der Stadt selbst versetzt worden. Das Gericht fand diese Gründe triftig genug, um die Frauen von jener Klage loszusprechen und sie von der Entrichtung des Zehntens zu befreien. Es scheinen diese Gärten und Reben des Klosters die Halde unter der jetzigen Bundesrathhaus-Terrasse eingenommen zu haben; zwischen ihnen und den Gärten, welche zugleich mit dem Judenkilchhof erworben oder in der Nähe derselben gekauft worden waren, mündete der alte Stadtgraben bei dem jetzigen Casino. Zu verwundern ist sich, daß der Convent sich bei diesem Streite nicht auf eine bereits im J. 1304 erlassene Bulle Benedict des XIten berief, deren Abschrift doch im Klosterarchiv aufbewahrt wurde und

[1]) Ins.-Arch. Nr. 194.

sich noch jetzt bei den übrigen Klosterurkunden befindet: diese Bulle enthob nämlich die Frauenklöster des Prediger-Ordens von jeder Art von Zehnten und sonstigen weltlichen oder geistlichen Gefällen.[1])

Mit dem Klosterbau ging es verhältnißmäßig nicht so schnell vorwärts, wie es mit der Restauration der Kirche gegangen war, und doch konnten die Schwestern erst mit Vollendung desselben der strengen Lebensregel, welche ihr Orden ihnen vorschrieb, in allen Punkten genügen. Bereits waren 11 Jahre verflossen, seitdem die Kirche neugeweiht worden war, und die Schwestern hatten immer noch kein beschlossenes Kloster. Da erschien im J. 1429 auf seiner Rundreise der Ordensmeister Bartholomäus Texerii oder Texerius in Bern, ein ebenso strenger, als für die Reform der laxer gewordenen Klosterdisciplin begeisterter und eifriger Mann. Wie dieser von dem Stand der Dinge in St. Michaelskloster Einsicht genommen hatte, erließ er von dem Predigerkloster aus an die Inselfrauen ein Schreiben folgenden Inhaltes: Den Schwestern sei eine Frist von sechs Jahren gestattet, bis zu deren Ablauf das Kloster sammt allen seinen Dependenzen vollendet und so eingerichtet sein müsse, daß die Frauen die strenge Clausur, die ihre Regel ihnen vorschreibe, halten könnten; von da an sollte keine mehr öffentlich gesehen werden, außer in den von der Regel vorgesehenen Fällen. Würde diesem Befehle in der anberaumten Zeitfrist nicht Folge geleistet, so sei der Prior des Berner-Conventes ermächtigt, die Schwestern ihres Charakters von Klostergeistlichen zu entkleiden und sie als Weltgeistliche wieder unter Aufsicht des Bischofs zu stellen. Da ferner ihre Zahl auf drei herabgesunken sei, so sollten keine neuen Aufnahmen ihnen gestattet sein, bis sie unter Clausur leben könnten. Endlich — die Sacramente der Beichte und des Abendmals sollten sie sich von den Predigern in der Predigerkirche administriren lassen.[2])

[1]) Ins.-Arch. Nr. 191.
[2]) Ins.-Arch. Nr. 225.

Diese strengen Vorschriften standen in Verbindung mit einer reformatorischen Bewegung, welche schon gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts den Dominicaner-Orden und namentlich dessen Frauenklöster ergriffen hatte. Sie war ausgegangen von einem Deutschen, *Conradus de Grossis*, gewöhnlich Conrad von Preußen genannt.[1]) Dieser ernstgesinnte Mann war 1370 in den Predigerorden getreten und fühlte bald einmal in sich den Drang, seinen in Disciplin und Sitten, besonders seit jenen alle Verhältnisse lockernden Pestjahren von 1348 und 1349, in Verfall gerathenen Orden zu reformiren und die Klosterdisciplin wieder auf die Einfachheit und ascetische Strenge ihres ersten Stifters zurückzuführen, besonders in Ansehung des Verbotes der Fleischspeisen und für die Frauenklöster in Beobachtung der strengsten Clausur. Nachdem er zu zweien Malen das h. Grab besucht hatte, faßte er den verständigen Plan, seine Reform zunächst an Einem Kloster zu erproben, und das 1388 in Rom versammelte Generalcapitel, bei dem seine Reformvorschläge Eingang und günstige Aufnahme gefunden hatten, wiesen ihm zu diesem Versuch den Convent von Colmar an, bei dem er denn auch, obgleich nicht ohne heftigen Widerstand von Geistlichen und Weltlichen, seine Reform glücklich durchsetzte und sie von da aus dann auch in weitern Kreisen, wie namentlich 1396--1398 in Nürnberg, einführte. Auch in dem Berner-Convent scheint dieselbe, und zwar auf Ersuchen der Obrigkeit, der das Leben der Mönche und ihre liederliche Vermögensverwaltung schon lange zum Aergerniß gereicht hatte, in dem J. 1419 eingeführt und dazu mehrere Mitglieder des reformirten Nürnberger-Conventes nach Bern versetzt worden zu sein, wie wir aus Justinger, S. 382, wissen.

Die reformatorischen Bestrebungen Conrads von Preußen wandten sich aber vorzugsweise den Frauenklöstern seines Ordens zu, und das von ihm mit Unterstützung Leopolds

---

[1]) S. sein Leben in Murer, Helvetia sancta, S. 380 ff.

von Oesterreich in einer wilden Berggegend des Ober-Elsaßes unweit Gebweiler neuaufgebaute Augustinerkloster Schönensteinbach, welches der Abt von Murbach den Dominicanern geschenkt hatte, wurde eine Art von Musteranstalt und Pflanzschule für alle Frauenklöster, welche sich die Reform gefallen ließen. Denn nicht überall fand dieselbe Eingang und an mehrerern Orten, wie z. B. im S. Katharinenkloster zu Nürnberg und im Basler-Kloster Klingenthal siegte die Hartnäckigkeit der Nonnen und ihrer weltlichen Beschützer über alle Anstrengung der Ordensobern. Schönensteinbach wurde mit 5 Nonnen aus Katharinen-Thal bei Dießenhofen im Thurgau und mit 8 Nonnen aus verschiedenen anderen Klöstern besetzt und zur Aebtissin wurde aus der Zahl jener Dießenhofen-Frauen Clara Anna von Hohenberg ernannt, ausgezeichnet durch ihre Gelehrsamkeit nicht weniger, als durch ihre mystische Frömmigkeit und ascetische Strenge. Sie stand 29 Jahre lang dem Convent von Schönensteinbach vor. Von diesem letztern Orte aus wurden mehrere Frauenklöster, welche die Reform annahmen, mit Nonnen besetzt, u. A. auch das Maria-Magdalena-Kloster an den Steinen, auch kurzweg Steinenkloster genannt, in Basel, in welches 1422 dreizehn Schwestern aus Schönensteinbach einzogen, um dort in strengster Observanz zu leben. Conrad v. Preußen starb im J. 1426 und ward in Schönensteinbach begraben. Ein eifriger Beförderer seiner Bestrebungen war nun eben jener Ordensmeister Barthol. Texerii, und das angeführte Schreiben an die Inselfrauen bezweckte eben die Einführung der strengern Observanz in ihren Convent. Zu diesem Zwecke mußte aber allerdings der neue Klosterbau seine besondern Einrichtungen erhalten. Die Pergamenthandschrift enthält darüber die detaillirtesten Vorschriften. Das Kloster, das nur bei augenscheinlicher Lebensgefahr, bei Feuer, Erdbeben, mörderischen Ueberfällen u. dgl. verlassen werden durfte, sollte ein einziges starkes Thor besitzen, mit zwei ungleichen Schlüsseln von innen und von außen verschlossen, und zwar sollte der innere Schlüssel

außerhalb des Klosters, der äußere innerhalb desselben verwahrt werden. Neben der Eingangspforte war in der Mauerdicke ein sogen. Rad oder eine Winde anzubringen, durch deren Drehung um die eigene Axe kleinere Gegenstände hinein- und hinausgeschoben werden konnten, ohne daß man sich gegenseitig sah; größere Gegenstände, wie Weinfässer u. dgl. sollten durch eine eigene Hinterpforte hereingebracht werden, welche mit der Wohnung des Convents in keiner Verbindung stand. Zum Empfang von Besuchen war in einem Sprechzimmer ein sogen. Redefenster mit zackigem Eisengitter angebracht, welches jede Berührung unmöglich machte; auch durfte keine Unterredung ohne Zeugen stattfinden. Selbst der Predigt in der Kirche wohnten die Schwestern nur hinter einem wohlverwahrten Fenster, dem „Predigerfenster", bei, und kleinere Fensterchen, „Bichtfenster", dienten ebenda zum Abnehmen der Beichte und zum Empfang des Abendmahles, eines in der Sacristei zum Verkehr mit dem Küster, und wieder ein anderes, um mit dem Gesinde zu sprechen. Die nach der Gasse zu gelegenen Fenster des Schlafsaales mußten, wie bei unsern Gefängnissen, so construirt sein, daß man weder hinaus- noch hineinsehen konnte. Bei nothwendigen Reparaturen mußten sich die Schwestern eingeschlossen halten, um ja nicht von den Werkleuten gesehen zu werden; selbst der visitirende Provinzial oder Ordensmeister sollte, nach einer besondern Vergünstigung, das Innere des Klosters nicht betreten, sondern nur am Redefenster sich mit den Nonnen unterhalten, ohne sie zu sehen; und wenn ja der Beichtvater bei Sterbefällen eingelassen werden mußte, so sollte er nicht anders als in seiner priesterlichen Kleidung erscheinen und die Schwestern in seiner Gegenwart tief verschleiert sein, und was dergleichen „Menschen-Satzungen" mehr sind, die zum sprechenden Beweise dienen, wie das christliche Streben nach Heiligung und Weltentsagung sich mit der Zeit veräußerlicht hatte, und der freie, evangelische Geist in die Knechtschaft eines jüdisch-ängstlichen und kleinlichen Gesetzesdienstes zurückgesunken war.

Ob nun die von dem Ordensmeister zur Vollendung des Klosterbaues und zu Einführung der Clausur gesetzte Frist von 6 Jahren genau eingehalten und das Kloster schon im J. 1436 bezogen worden sei, darüber fehlen uns alle urkundlichen Belege. Daß übrigens schon die Absicht und die alles Ernstes betriebenen Vorbereitungen dazu von der Bürgerschaft mit entschiedener Gunst betrachtet und aufgenommen wurden, das sehen wir unter Anderm aus dem Testament der im J. 1434 verstorbenen Clementa Kandermatter, des Hansen Kandermatten, Burgers von Bern, hinterlassenen Wittwe, welche „den Klosterfrauen in der Ysel" ihr Haus an der Judengasse vermachte, „nämlich das Obergmach, und behan mir das Untergemach mit dem Garten; were, das si deheinist inbeschlossen wurden und einen Caplan hetten, dem Caplan ordne ich das Undergemach mit dem Garten, doch usgenommen den stall, der sol dienen zu einem säßhus, gelegen in der alten nüwenstat, sunnenhalb am ort gegen der gerwer gesellschaft zem schwarzen Löwen."[1]) Für diese

[1]) Ins.-Arch. Nr. 245. Seitdem durch Erweiterung der Stadt bis zum Christoffelthurm [1346] eine neue „Nüwenstatt" entstanden war, hieß die frühere Nüwenstatt, vom Zeitglocken- bis zum Käfichthurm, die alte Nüwenstatt. Die Gesellschaft zum schwarzen Löwen — man bemerke, daß es nicht heißt „die Zunft" — ist unser heutiges Alt-Gerwern, und „am Ort" heißt in der damaligen Sprache „an der Ecke". Das Haus der Frau Kandermatter muß etwa die Stelle des sehr alterthümlichen kleinen Hauses eingenommen haben, welches der heutigen Insel gegenüber an die Staatsapotheke stößt; denn in dem Bodenzins- und Zehnt-Urbar der Insel von 1534 heißt es S. 20: „denn ist auch dem spital hiemit angefallen — die schür hievor an der Schenkengaß, an venner Spilmans schür, gat hinden an garten, der hinder dem hus der Insel ist, darin ein bichtiger und die dienst gewonnt hand." Man beachte hier zugleich die Schreibart Schenkengaß, die etymologisch gewiß richtiger ist, als die gewöhnliche von Schinkengaß; die letztere gab Veranlassung zu dem abgeschmackten Mährchen von dem Brunnen-Standbild eines Juden, der einen Schinken in der Hand gehalten habe; als ob in Bern das Wort „Schinken" je einheimisch gewesen wäre! Das

Schenkung bedingt sich aber Frau Kandermatterin aus, daß die Frauen ihre und ihrer nächsten Anverwandten „Jarzit jerlich began söllend".

Die Begehung solcher Jahrzeiten, d. h. die jährlich wiederkehrende Feier des Todestages eines Verstorbenen mit Gebet, Gesang, Besuch des Grabes mit Kreuz und Weihwasser, Vertheilung von Almosen u. dgl. hieng zusammen mit dem Glauben an einen temporären Aufenthalt abgeschiedener Seelen an einem Orte der Reinigung und mit dem Glauben an die Kraft der Fürbitte und anderer frommen Handlungen, ihnen aus diesem Zustande sobald als möglich zum Anschauen Gottes und zum Genuß einer vollkommenen Seligkeit zu verhelfen. Solche Jahrzeiten konnten von den Inselfrauen natürlich erst begangen werden, seitdem sie eine Kirche hatten, und sie bildeten von diesem Zeitpunkte an eine eigene und nicht die geringste Einnahmsquelle für das Kirchengut. Das Kloster bezog für eine solche Jahrzeit einen jährlichen Zins entweder an Geld ab einem unterpfändlich versicherten Grundeigenthum, einem Haus, einem Garten, einem Acker u. dgl., oder an Naturalien, eine Anzahl Mütt Dinkel oder Haber mit Hühnern und Eiern. Die Geldzinse, die von einem Minimum von 5 ß. auf 10 ß., bis auf ein oder mehrere Gulden stiegen, hießen Pfennigzinse, die letztern Kornzinse, oder wenn sie von Rebland entrichtet wurden, Weinzinse, wie z. B. eine Clara v. Diesbach geb. v. Büren im J. 1470 einen Saum Wein's zu ihrer und ihrer Vordern Jahrzeit stiftete, nebst 6 ß. an das Licht auf dem Dormenter, d. h. zum Unterhalt des Nachtlichtes im Dormitorium oder gemeinschaftlichen Schlafsaal des Klosters.[1]) Besondere Wohl-

dialektisch entsprechende „Scheichen" wird bekanntlich nur für Schenkel gebraucht, während der Schweineschinken „Hamme" heißt. Die Gasse erhielt ihren Namen vielmehr von dem in derselben zuerst haushäblichen Geschlecht der Schenk, wie die Schowlandsgasse, die Wendschatzgasse, die Gasse der Herren von Egerden ihre Namen von gleichnamigen Geschlechtern erhalten haben. Die Schenkengasse ist unsere heutige Judengasse.

[1]) Zinsb. d. Insel f. CCCLXIX. b.

thäter setzten auch wohl noch ein kleines Kapital zu einer sogen. Pitanz aus, d. h. zu einem Extragericht an Fleisch oder Wein, welches die Klosterfrauen an solchen feierlichen Tagen zu ihrer gewöhnlichen Pfründe erhielten. (Der Name pittancia ist etymologisch noch nicht aufgeklärt.) So verlangte eine 1468 verstorbene Pfründerin und reiche Gönnerin des Klosters eine besonders feierliche Jahrzeit, „zweimal im Jahr „mit zwei Priestern, da der eine meß sing, der ander meß les „für sy, ouch mit vigil, und das an dem aben und ouch am „andern morgen ir gezeichnet grab mit dem crütz und gebet „gevisitiret werd, nach gewonheit unsers h. Ordens — und „uff das dis jarzit dester flißenklicher gehalten werd und dest „minder der selen vergessen werd, so hat sy geordnet und ist ir „meinung, das man zu disen beiden jarziten einer jeklichen „swester sol geben ein ½ maß wins und 1 ℔ fleisches; und „wand von unsers ordens wegen nit uff ein tag mit allen „swestern des Convents sol gedispensiret werden, so ist ir „meinung, das man dem halbteil der swestern uff einen tag „die vorgeschriebene pfrund geben sol, und uff den nächsten „tag darnach, so es füglich ist, dem andern halbteil der „swestern. Ouch ist ir meinung, das uff denselben tag „unserm convent die badstube gewermt und bereitet sol wer„den den swestern zu ir libs notturft und trost, und das also „ir sel und ander ir lieben selen desterme getröstet werden „durch den gegenwertigen trost, den die swestern dadurch „empfachend."[1])

Doch kehren wir zu unserm Klosterbau zurück. Weiß man auch nicht genau das Jahr, in welchem er vollendet wurde, so ist doch soviel gewiß, daß im J. 1439 die Clausur in dem Convente eingeführt war; und zwar fand bei diesem Anlasse, wie schon früher einmal 1294, eine Aenderung der Vorsteherschaft statt, die vielleicht auch durch das unterdessen erfolgte Absterben der bisherigen Aebtissin Clara von Jagberg, herbeigeführt wurde. Das Todtenbuch des Klosters

[1]) Zinsb. d. Insel, f. CCCIX.

(liber vitæ) meldet uns zum J. 1439 die Namen von sieben Schwestern mit der Bemerkung: dis warent die swestern, die sich ließent inbeschließen nach der observantz gewonheit — und dis 5 swestern wurdent inen gesant ußer sct. Marien Magdalenen-Kloster zu Basel an den steinen, nämlich 1) Elisabeth von Büttikon, Priorissa anno 1439, 2) Catharina von Eptingen, suppriorin; 3) Ursula von Büttikon; 4) Gertrudis Schupfhartin und 5) Anna von Sissach. Die Zuletztgenannte wurde 1445 Nachfolgerin der Priorin Elisabeth von Büttikon, und blieb es bis an ihren 1462 erfolgten Tod. Von dem Steinenkloster in Basel, welches schon 1422 reformirt und mit Nonnen aus Schönen-Steinbach besetzt worden war, wurden also durch die Ordensobern 5 Schwestern nach Bern versetzt, an ihrer Spitze Elisabeth von Büttikon, welche mit ihrer Schwester Ursula v. B. aus einem altadelichen Geschlechte des Aargau's, wo ihre Stammburg lag, abstammte. Ihr Vater, Hans von Bütikon, Edelknecht, besaß das bernische Burgerrecht, und ihr Stiefbruder, Ritter Hans Thüring von B., aus einer zweiten Ehe ihres Vaters mit Sophie vom Blumberg (die erste Gattin war eine Adelheit von Murnhart, gest. 1431) hat sich in der bernischen Kriegsgeschichte rühmlich ausgezeichnet. Mit dem Steinenkloster blieb der Berner-Convent von dieser Zeit an in freundschaftlicher Verbindung. Die Prgmthdschr. hat uns noch die Abschrift eines Briefs aufbewahrt,[1]) datirt aus dem J. 1442, wo gerade die Pest in Basel zahlreiche Opfer forderte. Es ist ein Antwortschreiben, in welchem sich der Basler-Convent bereit erklärt, einer von Bern an ihn ergangenen Aufforderung zu willfahren, und, wie er sich ausdrückt, „mit dem Berner-Convent „eine sundergemeinschaft in leben und in tod einzugehen, nit „blos in vasten, wachen, arbeiten und andern guten übungen „— sunder wenn über eines, der gegenwärtigen oder zukünf„tigen, verscheidung oder abgang, den Gott der Herr selig

[1]) Prgmthdschr. f. LXXXXVI f.

„mache, unserem Convent kunt wird gethan, so söllent wir „mit ganzer vigilien und selmeß, gesungen mit angezündeten „Kerzen, derselben libphil (Leichenfeier) began; und ouch all „swestern, ein jeckliche besunder, sol soviel psalmen und pater „noster vür die gestorbne swester üwers conventen, als wir „nach uswisung der Constitution verbunden sind, sprechen „u. s. w." — Daß sich schon im VIIIten J.-H. sowol Klöster, als der Clerus ganzer Länder durch diese Art von Todtenbund verpflichtete, sich wechselseitig die Namen der verstorbenen Mitglieder einzusenden und zum Besten der Verstorbenen Messen zu lesen und Psalmen zu singen, hat Rettberg in seiner K. G. Deutschl. II, S. 789 mit zahlreichen Belegen nachgewiesen.

Nachdem nun im J. 1439 Kirche und Kloster in ihren baulichen Einrichtungen vollendet, die Klosterdisciplin nach den reformatorischen Grundsätzen Conrads von Preußen eingerichtet und durch die Leitung und das Beispiel der schon länger daran gewöhnten Schwestern aus dem Steinenkloster zu Basel in ihrem Bestand gesichert schien, waren die Wünsche und Bestrebungen des Convents zunächst darauf gerichtet, sich durch Anstellung eines eigenen in ihrer Nähe wohnenden Caplans oder Beichtvaters in Ansehung des Gottesdienstes in ihrer Kirche und der Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse überhaupt möglichst bald der lästigen Abhängigkeit von den Predigermönchen zu entledigen. Eine Wohnung war dem Caplan schon durch das oben erwähnte Testament der Wittwe Kandermatter zugesichert, allein zum Unterhalt desselben fehlte es noch an den erforderlichen Geldmitteln, die bei der durch den kostspieligen Klosterbau herbeigeführten finanziellen Erschöpfung kaum für das Nothwendigste ausreichten. Da kam den Frauen im J. 1441 ein edler Mitbürger, und nicht lange nachher eine nahe Anverwandte der Aebtissin durch Stiftung von Seelmessen zu Hülfe. Da nämlich die Celebration einer täglichen Messe in der Klosterkirche einen eigenen zum Hause gehörenden Priester voraussetzte, so diente die dafür ausgesetzte Kapitalsumme zugleich als Beneficium für

die Anstellung eines solchen. In der Urkunde,[1]) mittelst welcher der Convent die Verpflichtung zu der erstgenannten dieser Messen übernahm, heißt es im Eingang: „In Anbetracht, das wir uns nüwlichen ouch got ze lob nach unsers ordens Gesatz hant der welt entzigen, lassen inschließen, und uns fürgenomen mit gotes hülf observantz ze halten, darzu wir aber leider von zitlichem gut nit in maßen begabet warent, das wir mit einem priester uns messe ze haben, bicht ze hören und anders geistlich und cristanlich nach unsers ordens gewonheit recht ze tund, uns selber versechen möchten — in Anbetracht dessen habe der Rathsherr Hans von Muleren sich entschlossen, eine von seinem seligen Vater in die St. Vincenzen-Leutkirche testamentarisch gestiftete ewige Messe in die Klosterkirche der Insel zu verlegen, wozu er sowohl durch Schultheiß, Räth und Burger, als durch den Bischof von Lausanne, Johann von Prangins, die Autorisation eingeholt hatte, wie denn auch die Frauen ihrerseits durch den Generalvicar ihres Ordens, Conrad Schlatter, Prior zu Basel, im Namen und mit Vollmacht des Ordensmeisters, Barth. Texerii, und des Pabstes Felix V. selbst, ermächtigt worden seien, das Geschenk anzunehmen und die daherigen Verpflichtungen einzugehen. Diese letztern bestanden nun darin, daß die Frauen wenigstens 5 Mal in der Woche durch einen eigenen Priester sollten Messe lesen lassen, und daß diese Messe jeder andern, die noch gestiftet werden möchte, vorangehen sollte. Eine bis auf drei Wochen ausgedehnte Versäumniß derselben sollte durch ihre Uebertragung auf die Leutkirche bestraft werden, und zu Verhütung des gänzlichen Eingehens derselben sollten die Klostergüter von Brunnadern und Wittikofen haften, aus welchen der Rath eine gleiche Messe in einer Kirche innerhalb oder außerhalb der Stadt zu dotiren ermächtigt sein sollte. Außerdem sollte 5 Mal im Jahre die Jahrzeit der von Muleren mit gesungenen Vigilien und ernstem Gebet begangen werden, wobei jedesmal

---

[1]) Insel-Arch. Nr. 274.

jeder Nonne eine Maß Wein zur Pitanz verabreicht werden sollte. Zu diesem Behuf vergabte Herr von Muleren ein Capital von 800 Rh. Gulden, welche Schultheiß und Räthe dem Kloster jährlich mit 40 Gulden verzinseten.

Dieser Vertrag wurde am St. Vincenzien-Abend (den 22ten Jenner) geschlossen. Im Mai desselben Jahres (1441) vergabete eine Schwester der Aebtissin, eine geb. von Büttikon, welche in erster Ehe einen Ludwig Brenner von Nüwenburg im Brisgau zum Gemahl hatte, und nun mit Jakob von Stauffen verehlicht war (daher in den Urkunden gewöhnlich Aenneli von Stauffen genannt) dem St. Michaelskloster sieben Mark Silbers, deren Zins ihren beiden Schwestern Elisabeth und Ursula von Büttikon, Klosterfrauen in der Insel, so lange sie leben würden, zu gute kommen, nach ihrem Tode aber zur Stiftung einer ewigen Messe dienen sollten.[1]) Elisabeth, die Priorin, starb bereits im J. 1445, aber ihre Schwester Ursula überlebte sie noch volle 20 Jahre, so daß diese zweite Messe erst im J. 1465 ihren Anfang nahm. In diesem Jahre stellte denn auch die damalige Aebtissin, Barbara von Ringoldingen, im Namen ihres Convents die Verpflichtung aus, daß sie wöchentlich viermal zum Gedächtniß der von Büttikon würde Messe lesen und singen lassen und zweimal des Jahres die Jahrzeit der Frau von Stauffen und ihrer nächsten Anverwandten mit gesungnen Vigilien und Seelmessen und am Abend mit der Procession und visitacio über die Gräber begehen würde[2]); dafür sollte der Convent einen jährlichen Zins von 34 Gulden von den schon im J. 1441 geschenkten 7 Mark Silber und überdies den von weitern 10 Gulden empfangen, welche die beiden Schwestern von Büttikon von derselben Donatorin später noch erhalten hatten, „daß sy Kleider darumb ihrer lebtag koufften," und welche ihr natürlicher Erbe und Bruder, Bernhard von Büttikon, ebenfalls an die von seiner Schwester gestiftete Messe geschenkt hatte.

[1]) Zinsb. d. Ins., f. LIII ff.
[2]) Zinsb., f. LXI b.

Zu diesen zwei Messen, der Muleren-Messe und der Messe der Frau von Stauffen, kam 1473 eine dritte, gestiftet von einer Agnes Jucher geb. Leuw (Löwin); sie wurde zweimal in der Woche gehalten.[1]) Diese drei Messen waren die einzigen, welche in St. Michaelskloster gestiftet wurden, neben zahlreichen Jahrzeiten, die das Zinsbuch, gewöhnlich ohne bestimmte Angabe der Stiftungszeit, unter den Einnahmsquellen des Klostergutes anführt.

Zu der Zeit, als die erste dieser Messen gestiftet wurde und die ganzen 40ger Jahre hindurch befand sich aber das Kloster finanziell in so bedrängter Lage, daß im Jenner 1444 der Generalvicar des Bischofs Heinrich Höwen zu Constanz dem Convent die schon früher erwähnte Bewilligung zu Steuersammlungen in seiner Diöcese ertheilte, und nicht lange nachher Schultheiß und Rath in Bern den Beichtvätern des Klosters oder ihren weltlichen Stellvertretern erlaubten, in ihrem ganzen Gebiete Almosen zu sammeln. Dieser Beschluß erregte aber einen langwierigen Streit zwischen den beiden Dominicaner-Klöstern der Hauptstadt; denn die Mönche betrachteten das sogen. Terminiren oder Betteln als ein ausschließliches Privilegium der Mannsklöster und fanden sich durch die Concurrenz, welche ihnen ihre Ordensschwestern mit Hülfe der weltlichen Macht eröffneten, in ihren Rechten schwer verletzt und in ihren Einnahmen empfindlich geschmälert. Hatten doch die verschiedenen Dominicaner-Klöster die Bezirke, in welche jedes seine Almosensammler ausschickte, durch gegenseitige Uebereinkunft scharf begrenzt, und war es bei Aufnahme der Dominicaner in Bern 1269 eine der ersten Sorgen des Ordens gewesen, ihnen ihren Bettelbezirk genau zu bestimmen und von denjenigen der Dominicaner zu Zürich, Basel und Lausanne auszuscheiden (s. Berner-Neujahrsstück v. 1857, S. 4). Um den aus jenem Erlaß entstandenen Reibungen ein Ende zu machen, gaben Schultheiß und Rath im J. 1446 den Beichtvätern des Klosters ein nicht gerade

[1]) Inf.-Arch. Nr. 446.

in dem besten Latein abgefaßtes Schreiben an den Ordensmeister Barth. Texerii nach Lyon mit,[1]) in welchem sie ihre Verwunderung darüber ausdrücken, daß die Mönche die Frauen in der Benutzung der ihnen gegebenen Erlaubniß hindern wollten, da es eher ihre Pflicht wäre, sie darin möglichst zu unterstützen und zu fördern; denn der Gottesdienst des Klosters laufe Gefahr, ganz aufzuhören, weil die Schwestern fast dem Hunger erliegen müßten (ne cultus divinus, in quo assidue reperiuntur fame opprimatur). Sie wünschen daher, daß der Ordensmeister die Klosterfrauen förmlich autorisire, ihre Steuersammler im ganzen Bernerbiet herumzuschicken, sobald sie dessen bedürften und ohne daß sie sich in der Wahl von Zeit und Ort nach den Mönchen zu richten nöthig hätten.

Die Antwort des Ordensmeisters, vom 10ten Dezember 1446 aus Lyon datirt,[2]) fiel sehr gnädig aus, und man sieht deutlich, wie die Willfährigkeit der Schwestern, sich der Reform zu unterziehen und zu ihrer Durchführung bedeutende Geldopfer zu bringen, die im J. 1429 noch so streng und herbe lautende Sprache desselben umgestimmt und gemildert hatte. Nicht allein gewährte er ihnen das verlangte Privilegium des Terminirens, sondern in einem zweiten Schreiben gestattet er ihnen ferner, daß sie jede Woche nach abgelegter Beichte das Abendmahl empfangen könnten, daß außer ihm Niemand ihnen Beichtväter geben oder die angestellten entfernen dürfe ohne Zustimmung der Aebtissin und der Mehrzahl des Convents, daß ihre Beichtväter in der Nähe des Klosters wohnen und alle geistlichen Amtsverrichtungen ausüben dürften, endlich daß sie auch Schwestern aus nicht reformirten Klöstern mit Hab und Gut aufnehmen könnten, sofern dieselben sich der Observanz unterziehen wollten — alles Punkte, die ihnen wahrscheinlich von den Predigermönchen streitig gemacht worden waren. Dieser günstigen

---

[1]) Ins.-Arch. Nr. 296.
[2]) Ins.-Arch. Nr. 297.

Stimmung des Ordensmeisters muß nun aber von Seite dieser Letztern mit aller Anstrengung und nicht ohne Erfolg entgegengearbeitet worden sein. Denn als im folgenden Jahr (1447) das Provinzial-Kapitel des Ordens in Worms versammelt war, erließen die Deffinitoren des Kapitels, d. h. die Deputirten, welche den Provinzial in Leitung der Geschäfte als engerer Ausschuß unterstützten und ihn zugleich controlirten, einen dem Insel-Kloster ungünstigen Entscheid in einer seit längerer Zeit zwischen ihm und dem Prediger-Kloster schwebenden Streitfrage.[1])

Man wird sich nämlich erinnern, daß schon 1336 die Inselfrauen sich hatten verpflichten müssen, von jeder Nonne, welche Profeß that oder starb, eine gewisse Abgabe an das Prediger-Kloster zu entrichten. Es war dieß eine temporäre Maßregel, die nur so lange Bestand haben sollte, bis die Frauen wieder ein eigenes Kloster bezogen hätten, und unter Clausur lebten. Diese Bedingung war nun erfüllt, und durch Anstellung eines eigenen Kaplans waren auch die Dienste überflüssig geworden, welche früher die Prediger durch Aushülfe mit Priestern und Beichtvätern den Frauen geleistet hatten und wofür sie allenfalls die Fortdauer jener Abgabe als eine billige Entschädigung hätten beanspruchen können. Daher weigerte sich der Inselconvent seine ohnehin kärglichen Einnahmen mit jener Abgabe länger zu belasten. Nichtsdestoweniger fiel der Spruch der Deffinitoren zu ihren Ungunsten aus und als die Schwestern sich daran nicht kehrten, sondern in ihrer Weigerung beharrten, so folgte im Mai 1449[2]) ein ernster Drohbrief vom Ordensmeister selbst, worin er die Inselfrauen nicht blos zum pünktlichen Gehorsam gegen den Entscheid der Deffinitoren aufforderte, sondern ihnen zugleich vorwarf, daß sie mit Umgehung seines ausdrücklichen Verbotes den Steuersammlern der Mönche beim Terminiren nicht den Vortritt ließen, während das

---

[1]) Ins.-Arch. Nr. 300.
[2]) Ins.-Arch. Nr. 312.

Terminiren doch sonst nicht Sache der Frauenklöster und ihnen nur ausnahmsweise und aus besonderer Gnade bewilligt worden sei. Es ist nicht leicht zu sagen, auf welche Worte seines früheren Schreibens der Ordensmeister sich berief, da dasselbe vielmehr den Schwestern gestattete, zu jeder Zeit, sobald sie es nöthig fänden, ihre Almosensammler herumzuschicken (nolens quod per me inferiorem possint impediri, quin, *quandocunque voluerint,* ipsi confessores aut eorum nuncii possint *sine preventione aut prostergatione fratrum conventus* questare, predicare et elemosinas petere, et hoc in dominio et districtu prestantissimorum dominorum Bernensium requirencium, qui etiam super hoc suas dederunt amplissimas et favorabiles litteras, quibus nolo posse aliquod prestari impedimentum per fratres quoscumque nostri ordinis, quin eis libere possitis uti secundum earum tenorem et ipsorum dominorum illas concedencium piam ac devotam intencionem.). Genug, — der Meister war nun einmal im Zuge, und so wird bei diesem Anlaß auch noch den Beichtigern der Frauen der indirekte Vorwurf gemacht, daß sie sich der Observanz zuwider in der Stadt herum mit Fleischspeisen aufwarten ließen. Allein auch dieß Schreiben brachte die Frauen nicht zum Nachgeben, da sie wahrscheinlich in der ihnen wohlwollenden weltlichen Obrigkeit einen sichern Rückhalt zu finden hofften. Ihre Festigkeit brachte es endlich dahin, daß noch in demselben Jahre (1449) der, wahrscheinlich auf seiner Visitationsreise, nach Bern gekommene Provinzial Peter Well sich herbeiließ, mit zwei Mitgliedern des Raths, Heinrich von Bubenberg und Peter von Wabern, zu einem Schiedsgericht zusammenzutreten, welches nach Anhörung der Parteien die streitige Abgabe aufhob, da das Kloster auch eigene Priester besitze und also der Hülfe der Prediger nicht mehr benöthigt sei; dagegen sollten die Schwestern jährlich den Predigern 5 ß. bezahlen und der Grundstock des Klostervermögens, die Brunnaderngüter, dafür haftbar sein.[1])

[1]) Inf.-Arch. Nr. 313.

Damit war dieser langwierige Streit geschlichtet, doch in Ansehung des Terminirens mögen sich die Steuersammler des Klosters den Befehlen des Ordensmeisters gefügt und den Predigern von da an den Vortritt gelassen haben. Dennoch sehen wir noch im J. 1505 die alten Klagen der Prediger über Vernachläßigung dieser Vorschrift auf's neue auftauchen, und der in der Jetzer-Geschichte zu trauriger Berühmtheit gelangte Provinzial Peter Sieber sah sich infolgedessen genöthigt, den Streit wieder auf ähnliche Weise zu schlichten, wie sein Vorgänger es vor 50 Jahren gethan hatte. Er bestätigte zwar den Inselfrauen das Recht, durch ihre Kapläne oder andere vertraute Personen zum Unterhalte ihrer Dienstleute Käse und Zieger (caseos et caraccos) einzusammeln; nur sollten sie den Almosensammlern der Prediger den Vortritt lassen, ihnen aus dem Wege gehen, und an Sonn- und Festtagen sich wechselseitig in ihren Predigten der Mildthätigkeit des Publikums empfehlen.[1])

Durch jenen schiedsrichterlichen Spruch des J. 1449 hatte nun endlich das Inselkloster die Selbstständigkeit nach außen und die Ruhe im Innern erlangt, die den Bewohnerinnen desselben gestatteten, in strenger Abgeschiedenheit von der Welt allein den frommen Uebungen zu leben, welche ihre Regel ihnen zur Pflicht machte. Wir können daher in seiner Geschichte hier auch einen Ruhepunkt machen, zumal in demselben J. 1446, in welchem jener Nothschrei über die Geldverlegenheiten des Klosters ergieng, durch den Eintritt zweier Mädchen, die einer der reichsten Familien Berns angehörten, eine bessere Zeit für dasselbe wenigstens angebahnt wurde. Von diesem Zeitpunkte an begann sich für das Kloster ein Zustand der Ruhe und der Prosperität zu entwickeln, dessen Schilderung einem letzten Abschnitt dieser Geschichte vorbehalten bleiben mag. Denn diese Glanzperiode dauerte nicht so lange, wie die vorhergegangene Zeit des Unglücks und der Entbehrungen, da der Umschwung der

---

[1]) Ins.-Arch. Nr. 521.

religiösen Ideen, welcher die Kirchenreformation herbeiführte, auch den klösterlichen Institutionen die Stunde ihrer Auflösung schlagen ließ.

IV.

Die Blüthezeit des Klosters und seine Aufhebung.

Wenn im XVten J.-H. von Klöstern die Rede ist, so verbindet sich mit diesem Namen nur zu leicht die Vorstellung von trägem Müssiggang, üppiger Schwelgerei und sinnlichen Ausschweifungen. Waren doch solche Ausartungen in Zucht und Sitte sowohl bei dem Clerus im Allgemeinen, als insbesondere unter der Klostergeistlichkeit ein Gegenstand beständiger Klagen und Reformbestrebungen für Alle, die es mit dem Wohl der Religion und Kirche aufrichtig meinten, für die kirchenfeindlichen Parteien dagegen eine unerschöpfliche Quelle des Hohns und der bittersten Vorwürfe. Daß es auch in Bern an dergleichen Erfahrungen nicht mangelte, bezeugen die gelegentlichen Notizen unserer inländischen Chronikschreiber über das Leben der Predigermönche und Brüder zum h. Geist in Bern, der Augustiner in Interlaken, der Nonnen zu Frauenkappelen und Fraubrunnen, u. a. m. Ueber die Inselfrauen sind ähnliche Klagen nie laut geworden. Mit der weltlichen Obrigkeit, die sich bei jeder Gelegenheit ihrer Interessen auf das Zuvorkommendste annahm, standen sie fortwährend in dem besten Vernehmen. Diese wohlwollende Gesinnung spricht sich unter Anderem auf eine fast rührende Weise in einem Schreiben des Rathes vom J. 1458 aus,[1]) welches das Geschenk eines Thürmleins der Ringmauer „oben by irem gotzhus gelegen, das an iren boumgarten stost, genannt der Judenkilchhoff" mit folgenden freundlichen Worten motivirt: sie schenkten dasselbe nicht allein wegen der ernstlichen Bitte

[1]) Ins.-Arch. Nr. 373.

ihres Provinzialen Peter Wellen, „sunder ouch umb iren erbaren stat und ernstlichen gotzdienst, den si tag und nacht volbringent, darumb wir inen allzit billichen des geneigter und gutwillig sint, si in sölichem irem stat und gotzdienst zu enthalten und ufne (äufnen, mehren), wand wir getruwent des teilhaft und si des füro verbunden zu sind, got den almechtigen für gemein unser stat bern, uns, unser burger und nachkomen, andechtlich ze bittend und uns des zu gemessent."

Es war nicht allein die Strenge ihrer Regel, welche die Inselschwestern vor dem Versinken in Ueppigkeit und Liederlichkeit bewahrte; denn es kommt ja Alles darauf an, ob diese Regel auch befolgt und allfällige Abweichungen davon mit Ernst und Strenge geahndet werden, und die Geschichte anderer Frauenklöster der Dominicaner aus derselben Zeit, wie z. B. die des Klosters Klingenthal in Basel, beweist zur Genüge, wie kraftlos und ohnmächtig selbst die äußersten Anstrengungen der geistlichen und weltlichen Behörden sein konnten, wo einmal in solchen Instituten der Geist der Zuchtlosigkeit und des Trotzes die Oberhand gewonnen hatte. Im Inselkloster hatten aber Zucht und Sitteneinfalt einen treuen Beschützer und Bundesgenossen an den beschränkten Vermögensumständen, über welche unaufhörlich Klage geführt wird und zu deren Abhülfe die Ordensobern, Bischöfe und selbst die weltliche Obrigkeit immer von Zeit zu Zeit mit Ablaßbriefen und Steuerbewilligungen dem Convent zu Hülfe kommen mußten. Noch vor Einführung der Reform von 1439, durch welche das Leben der Nonnen noch mehr eingeschränkt, von jeder Berührung mit der Außenwelt abgeschlossen und die Klosterzucht noch bedeutend verschärft wurde, finden wir einen thatsächlichen Beweis von der jeder Bequemlichkeit entbehrenden Lebensweise der Inselfrauen in den Verhandlungen wegen der Pfründerin Elsbeth Hetzel vom Jahr 1435.

Wie andere Frauenklöster der Dominicaner, so hatte auch das Inselkloster das Recht, sogen. Pfründer und

Pfründerinnen aufzunehmen, welche gegen Vergabung einer jährlichen Rente entweder in dem Kloster selbst Kost und Wohnung, oder außerhalb desselben nur die Kost aus der Klosterküche erhielten. So hatte sich auch eine Elsbeth Hetzel, Wittwe des Peter Hetzel, Burgers von Bern, im Anfang des Septembers 1435 gegen Abtretung eines bei Freidingen (Freudigen), Gemeinde Oberburg, gelegenen Hofes als Pfründerin aufnehmen lassen, oder, wie der Gabebrief sich ausdrückt: „das die mergenannten Closterfrowen und ir nachkomen die obgenannte Elsbethen iren lebtagen uß in iro pflicht halten mit eßen und trinken besorgen söllent nach ires libes notdurff zu glicher wise als sich selber." Allein noch vor Ablauf des Jahres erklärte Frau Elsbeth, sie könne es bei der im Kloster üblichen Lebensweise nicht aushalten, oder wie es in einer darauf bezüglichen Urkunde heißt: „sy habe etwas unwillen gewunnen und fürgewendet, wie ir der frouwen leben, so sy mit gotzdienst vollbringen, viel zu streng sy, wiewol sy sy doch mit eßen und trinken und anderen irs libs notdurff zemal gütlich gehalten hätten." Sie begehrte darum „wider von inen zu scheiden und einkommlicher wesen ze suchen und fürzenemmen."

Und in der That, wenn die in der Pergmthdschrft. aufbewahrten „Gesetzte der swestern St. Dominici-Ordens" genau befolgt wurden, so mochte es einer an die Bequemlichkeiten des bürgerlichen Privatlebens gewöhnten Frau beschwerlich genug vorkommen, wenn sie vor Tag[1]) zur Früh-

[1]) Es scheint um 3 Uhr Morgens die Mette (matutina) eingeläutet worden zu sein, wenn anders das noch heutzutage um diese Zeit übliche Geläute auf dem Münsterthurm wirklich sich von daher datirt. Das Läuten des Abends um 9 Uhr bezeichnet dagegen die Zeit des Complets (completorii tempus), welche bei den Dominicanern mit der Antiphone Salve oder ave regina beschlossen wurde; zwischen die matutina und die Complete fielen die Prima (um 6 Uhr), Tertia (3 Stunden später), Sexta (6 Stunden später), Nona (9 Stunden später) und die Vesper (um 6 Uhr Abends). Dies waren die 7 Horæ oder canonischen Stunden, welche dem gemeinschaftlichen Absingen von Psalmen und Hymnen, dem Gebet und

mette aufstehen, zu Abhaltung der sogen. canonischen Stunden sich siebenmal des Tags bei jeder Jahreszeit im Chor der Kirche einfinden, in Rock, Schleier und Gürtel auf einem Bett schlafen sollte, das aus einem Strohsack und einer „Wullentrette" (Wollsack) bestand[1]; wenn sie von der schmalen Klosterkost leben sollte[2]) und daneben die zahlreichen Fasttage und Fastenzeiten, von Kreuzeserhöhung bis Ostern,[3]) wo nur einmal, des Abends, Speise genommen wurde, endlich das strenge Stillschweigen bei Tische und in dem gemeinschaftlichen Arbeitszimmer[4]) beobachten sollte. Gesetzt aber auch, sie sei bei einer etwas bessern Kost von den täglichen Andachtsübungen dispensirt gewesen — wie denn die Frauen in ihrer Vertheidigung ausdrücklich bemerken: „strenges Leben zu üben habe man ihr nie zugemuthet, denn ihr (der Schwestern) Leben berühre sie auf keine Weise so, daß sie davon „zu unwillen oder widerdrieß" bewegt werden könne; sie möge ihren freien Willen vollbringen und sich halten in dem Maß, als sie von Gott dem Allmächtigen dafür Lohn empfangen wolle" — so mußte daß Klosterleben ihr nur um so langweiliger vorkommen. Genug — nach drei Monaten war Frau Elsbeth der Sache überdrüssig und nahm wieder ihren Austritt.

---

dem Lesen heiliger Bücher gewidmet waren. In der alten Kirche geschah dies nur zweimal „Morgens vor Tagesanbruch und Abends nach Sonnenuntergang". In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, nach Ps. 119, 164: ich lobe dich des Tages siebenmal. Die Gebete, Gesänge, Vorlesungen und der ganze Ritus waren genau vorgeschrieben, je nach den Wochentagen und der Jahreszeit und den in diese fallenden Festen.

[1]) Cap. 9: „vom ligen."

[2]) Cap. 5: „von der spis": alle tag sol man zwey müser han — die conventmüser sond on fleisch sin. Jedoch wird in Pfrundbriefen von 1467, 1471 u. a. die Kost des Pfründers dahin bestimmt, daß er „uf die tag, so man fleisch isset, 1 ℔ grünes fleisch, uf die andern tag eyer oder visch, und muß und brot, als wir das haben mögent, ouch teglichen 1 Maß gutes wines erhalten solle."

[3]) Cap. 4: „vom Fasten."

[4]) Cap. 13: „wie sy swigen halten sönd"

Als sie nun aber meinte, sie werde ihren Hof zu Freidingen, den sie ja dem Kloster nur zum Entgeld für ihre Pfründe vergabt hatte, auch wieder zurückbekommen, so war der Convent über diesen Punkt anderer Ansicht. Denn die dem Kloster gemachte Vergabung war an keine Bedingungen geknüpft worden und die Schwestern glaubten der Pfründerin keinen gerechten Anlaß zu einer Auflösung des eingegangenen Contractes gegeben zu haben; es half auch nicht, daß Frau Hetzelin sich zu einer Geldentschädigung für die kurze Zeit ihres Aufenthaltes im Kloster bereit erklärte. Der Handel kam vor den täglichen Rath und dieser entschied: Frau Elsbeth möge zwar den lebenslänglichen Nießbrauch von ihrem Hofe haben, aber nach ihrem Tode solle er dem Kloster als Eigenthum verfallen sein. Trotz dieser eingetretenen Mißstimmung muß sich aber später Frau Hetzelin eines bessern besonnen haben, denn das Zinsbuch (Fol. CCXCIX) fügt der Abschrift jener Rathserkenntniß die Notiz bei: „Item es ist zu wüßen, daß frow Elsbeth Hetzel by iren lebtagen wider zu uns kam und darnach den orden anleit und ein leyswester ward, und da ward uns by ir leben der hof wider.“ Sie starb im J. 1451 und das Kloster erbte von ihr außer dem genannten Hof noch Güter zu Bottigen und in der Enge, deren Nutznießung sie aber in ihrem Testamente ihrer Jungfrauen, Ita Wyg, vorbehielt.[1])

Einen Anlaß zu allmähliger Verbesserung der öconomischen Verhältnisse des Klosters, aber auch zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten, gab die im J. 1446 erfolgte Aufnahme des noch minderjährigen Töchterleins des Gilian (Aegidius) Spilman, eines Enkels des gleichnamigen Aegid. Spilmans, der nach Justinger S. 234 von einem mittelalterlichen Industrieritter aus Willisau durch einen abgefeimten Betrug beinahe um die namhafte Summe von 700 Gulden, 18 Mark Silbers und 22 ß plapp. geprellt worden wäre. Das noch vorhandene Testament dieses ältern

[1]) Jns.-Arch. Nr. 251, 253, 322.

Spilmans[1]) vom J. 1397 weist bereits ein bedeutendes Vermögen nach an Gütern zu Belp, Kaufdorf, Rümligen, Schönegg, Schwarzenburg, Jegistorf, Urtenen, Messen, Uettligen, ferner an Zehnten zu Erlenbach, Guggisberg, Urtenen, Kiesen, Oppligen, in Siebenthal, an Häusern, Gärten, Scheunen in der Stadt und in ihrer nächsten Umgebung, endlich an Silbergeschirr und ausgeliehenen Capitalien an die Grafen von Greiers, an die von Brandes, von Capellen und von Unterseen, welche unter seine Wittwe Verena und seine beiden Kinder, Antoni Sp. und Anna, später verheirathet mit Antoni Gugla, vertheilt wurden. Der jüngere Spilman hatte den ihm von seinen Eltern zugefallenen Antheil noch bedeutend vermehrt, war im J. 1442 Mitglied des Raths geworden, wurde dann 1448 Venner, 1451 Landvogt zu Lenzburg, und 1457, zwei Jahre vor seinem Tode, Seckelmeister der Republik.

Margaretha Spilman war bei ihrer Aufnahme in das Kloster noch nicht 13 Jahre alt; vor diesem Zeitpunkt durfte aber nach der Constitution der Schwestern St. Dominici-Ordens von keiner Aufzunehmenden das Ordensgelübde abgenommen werden (Gesetze der sw. St. Dom. cp. 16; das Tridentiner-Concilium setzte dafür später das 16te Altersjahr fest, Sess. II, cp. 12).

In dem Revers,[2]) welchen die Priorin Anna von Sissach dem Junker Spilmann ausstellte, versprach sie im Namen ihres Conventes, sein Töchterlein freundlich zu unterweisen und zu lehren Singen und Lesen, Schreiben und Arbeiten, und es zu Zucht und Frömmigkeit anzuhalten bis es sein 14tes Jahr angetreten und damit das gesetzliche Alter zu Ablegung der Klostergelübde erreicht haben würde.[3]) Die

---

[1]) Inf.-Arch. Nr. 163.

[2]) Inf.-Arch. Nr. 289.

[3]) Nach Cap. 15 der Constitution wird die Novize einer Meisterin übergeben, „die si flißenklich underwisen und leren sol den orden, das si halte demütikeit mit herzen und mit libe, das si empseklich (ämsiglich) bescheidentlich und luterlich bichte und an (ohne) eigenen willen lebe,

Eltern versahen sie bei ihrem Eintritt mit den nothwendigen Kleidern und anderweitigen Bedürfnissen, hernach fielen Unterhalt und Kleidung dem Kloster auf und dafür bezahlte Spilman eine jährliche Pension von 10 ℔ Stebler. Im 14ten Jahre sollte es ihr freistehen, Profeß zu thun, die Genehmigung des Convents und die Einwilligung ihrer Eltern vorbehalten. That sie es, so erhielt sie als Aussteuer und das Kloster als Almosen eine Rente von 10 Mütt Dinkel nebst Hühnern und Eiern, und war damit für alle weitern Ansprüche auf ihr väterliches und mütterliches Erbe ausgewiesen. Sollte sie aus irgend einer Ursache sich genöthigt sehen, in ein anderes Kloster zu treten, so folgt ihr diese Jahresrente nach, fällt aber nach ihrem Tode an das Inselkloster zurück. Sollte sie endlich durch Tod oder andere Umstände verhindert sein, Profeß zu leisten, so werden die 10 ℔ Stebler für das laufende Jahr nach Marchzahl dem Kloster verabfolgt; nach erfolgter Aufnahme treten dagegen die 10 Mütt Dinkel an ihre Stelle. Es repräsentirten diese 10 Mütt den Jahreszins eines Kapitals von 250 ℔. Nach-

---

das si iren oberen gehorsam und undertenig sige in allen dingen; wie si sich in allen stetten halten sölle; wie si sich in den kameren halten und wie si da ir ougen verhenken sölle, wie si beten und was si beten sölle, und wie heimlich und stilleklich, das nieman von ir geirret werde; wie si sich halten sölle im capitel und allethalben." Sie sollte auch lernen „mit nieman zu zürnen und ir meisterin in allen dingen gehorsam zu sin, und in der procession ir gespielen wol warzunemen; nit reden an verbottenen stetten und ziten; das si nieman verrichte (verdamme); sehe si ouch üt (etwas) an keiner (irgend einer) swester das bös schinet, das sölle si zu dem besten keren, wann das mönschlich gericht wird dick betrogen; das si nieman hinderrede, denn von den guten dingen; das si oft disciplin neme; das si sitze und trinke mit zwei henden; ouch das si die bücher und gewand und das der gemeinde des closters zugehört reinecklichen halte, und wo si was vindet, das si das trage an die stette, da es hingehört; ouch sol si übersingen flißentlich und ernstlich leren das si in dem kor ze tunde hat; ouch sol si mit allen swestern geflißen sin, arbeit und handwerk ze leren, und sich üben söliches ze wirken."

dem Margaretha Spilmann in den Orden getreten war, zahlte ihr Vater im J. 1458 diese Kapitalsumme dem durch Neubauten in Geldnoth gekommenen Kloster baar aus und kaufte damit sich und seine Erben von jener Jahresrente los. In dem darüber von dem Convent ausgestellten Reverse[1]) erklärte derselbe auf's neue, daß er von allen weiteren Erbansprüchen, die er im Namen seiner jetzigen Conventualin, Margaretha Spilman, zu machen sich berechtigt halten könnte, gänzlich abstehe.

Unter demselben Datum schloß der nunmehrige Seckelmeister Gil. Spilman mit dem Convent eine neue Uebereinkunft in Betreff seiner zweiten Tochter, Anastasia, in der Umgangssprache gewöhnlich Stäsi genannt. Dies unglückliche Mädchen war ein Opfer jener verheerenden Krankheit, welche durch die Kreuzzüge aus dem Orient in das Abendland verschleppt worden war und unter dem Namen des Aussatzes sich in Europa so sehr verbreitet hatte, daß fast bei jeder Stadt ein eigenes Hospital „für die Sondersiechen" errichtet war; so hieß man nämlich diese wegen der Ansteckungsgefahr von den übrigen abgesonderten Kranken. Auch Bern hatte seit den ältesten Zeiten sein Siechenhaus auf der Anhöhe vor dem untern Thore, an der Grenzmark der Gemeinden Muri und Volligen gelegen, das, weil es an die Stadtfelder grenzte, oder im Gegensatz zu den Siechen in der Stadt, auch das Haus der Feldsiechen genannt wurde. Man wird es begreiflich finden, daß der Seckelmeister Anstand nahm, seine Tochter in dies Haus zu versetzen, zumal das Uebel sich nicht gleich in seiner ganzen Gefährlichkeit offenbarte, sondern bei Beginn der Krankheit nur in einem entstellenden Gesichtsausschlage bestand. Er suchte daher einerseits bei dem Dominicaner-Provincial Peter Well und dessen Vicar, Conrad Schlatter, andererseits bei dem Convent des Inselklosters um die Vergünstigung nach, seine Anastasia als Pfründerin in dem letztern unterzubringen, wo die unmittel-

[1]) Ins.-Arch. Nr. 376.

bare Nähe ihrer Schwester Margaretha für eine gewissenhafte Pflege und humane Behandlung Bürgschaft zu leisten schien. Er verpflichtete sich übrigens, ihr innerhalb der Klostermauern eine eigene Behausung zu bauen, setzte ihr ein Leibgeding von jährlich 20 Rh. Gulden nebst einem Faß Wein aus und versprach, dem Kloster nach ihrem Tode 400 Gulden baar oder in liegenden Gütern zu entrichten, wofür er eine Matte zu Kaufdorf (Gemeinde Thurnen) als Unterpfand einsetzte. Nur machte er die Bedingung, daß seiner Tochter von Seite des Klosters eine ehrbare Jungfrau als Wärterin beigegeben werde.[1]) Wohl nicht ohne inneres Widerstreben, aber verführt durch die in Aussicht gestellten pecuniären Vortheile, und vielleicht mit aus Condescendenz gegen den hochgestellten Petenten willigte der Convent in diesen Vertrag ein, nicht ahnend welche Verlegenheiten ihm seine Willfährigkeit bereiten würde. Kaum waren nämlich einige Jahre verflossen, als die Krankheit der armen Anastasia sich nicht nur an ihrem eigenen Leibe immer mehr verbreitete, sondern auch die ihr zugestellte Wärterin, Schwester Christina, befiel und das ganze Klosterpersonale der Gefahr der Ansteckung aussetzte. In ihrer Angst wandten sich die Frauen an den Rath um Hülfe. Gil. Spilman war schon ein Jahr nachdem er seine Tochter auf Zeitlebens in dem Kloster versorgt zu haben glaubte, im J. 1459, gestorben. Seine Wittwe war unterdessen die dritte Gattin des Hrn. Niklaus von Wattenwyl, des Aeltern, geworden und dieser war gerade jetzt, im J. 1465, ein Jahr vor seinem gleichnamigen Sohne, gestorben. Zu der Wittwe, die in der betreffenden Urkunde wieder unter ihrem ursprünglichen Namen als Frau von Hertenstein erscheint, sandte nun der Rath seine Boten, um mit ihr, als der Mutter, über die Versetzung der Anastasia aus dem Kloster in das Siechenhaus, wohin sie gleich von Anfang gehört hätte, zu unterhandeln. Gleiche Unterhandlungen wurden mit Anastasia's Bruder, Antoni

[1]) Inf.-Arch. Nr. 377.

Spilman, angeknüpft, und endlich im August 1465 die verwandtschaftliche Einwilligung zu der Versetzung sowohl der Kranken selbst, als auch der durch sie angesteckten Schwester nach dem Siechenhaus erlangt.[1]) Man kaufte ihr mit 100 Rh. Gulden eine Pfründe, die sie mit Schwester Christina in einem für beide besonders eingerichteten Zimmer genießen sollte. Die 20 Gulden, welche sie im Kloster bezogen hatte, sollten nur noch zur Hälfte zu ihrer Verfügung stehen, die andere Hälfte bezog das Haus, welches dafür eine Magd zu ihrer beider Bedienung zu stellen hatte. Die Einkaufssumme der 100 Gulden nebst allem Hausrath fiel nach ihrem Tode dem Spital anheim, während die 400 Gulden, aus welchen ihre Leibrente von 20 Gulden bestritten wurde, dem Inselkloster verbleiben sollten. Endlich blieb Schwester Christina im Falle des Ueberlebens im Fortgenuß der Pfründe bis an ihren Tod.

Sowohl in diesem, als auch in dem übrigen sich auf die beiden Töchter des Gil. Spilman beziehenden Documenten ist wiederholt und ausdrücklich bemerkt, daß sich eine jede von ihnen mit der für sie ausgesetzten Aussteuer begnügen und weder an das väterliche, noch an das mütterliche Erbe weitere Ansprüche machen sollte. Wenn dies nun gleichwohl geschah, und das Inselkloster im Namen der Margaretha Spilman zuerst an die Erben des 1459 verstorbenen Vaters, und nach dem Tode der Mutter auch an die Verlassenschaft dieser letztern Forderungen stellte, und dieselben vor Gericht geltend machte, — so beruhte dies auf besondern Dispositionen, welche die beiden Ehegatten noch auf dem Todbette getroffen hatten. So hatte Gil. Spilman in seinem 1458 verfaßten Testamente, freilich erst auf Zureden und Bitten des Stadtschreibers Johann von Kilchen, dem Inselconvente noch ein einmaliges Almosen von 20 Gulden gesprochen, und nicht eben mit freundlichen Worten: „da er den frowen in der Insel gantz nützit me von sinem gut wollte

[1]) Ins.-Arch. Nr. 413.

zufallen lassen, da inen sines gutes nur zu vil worden sye, mit welchem er sine Kind beyd für allen erbfall usgestüret und by inen versorget habe, des si sich billichen sollten lassen benügen, denn er inen furrer nützit me geben wolle." Executor dieses Testamentes sollte Niklaus von Wattenwyl sein, der Spilman's Wittwe geehlicht und nun als ihr natürlicher Vogt das ihr zugefallene Vermögen zu verwalten hatte. Allein diesem schien die Sache nicht Eile zu haben, und nicht bloß der Inselconvent, sondern auch andere Ordenshäuser und fromme Stiftungen waren genöthigt, rechtliche Schritte zu thun, um die ihnen in dem Spilman'schen Testamente gemachten Vergabungen heraus zu bekommen. Es gelang dies endlich infolge einer Rathsentscheidung vom 11ten Jenner 1461.[1]) Als Hauptgrund der verzögerten Ausrichtung der Legate führte von Wattenwyl namentlich die Anmaßlichkeit der Inselfrauen an, welche über die deutlichen Bestimmungen des Testamentes hinaus noch fernere Ansprüche auf die Spilman'sche Erbschaft machten, weshalb er die wider ihn gerichtete Anklage gern benutze, um Sinn und Tragweite des Testamentes ein für allemal durch eine gerichtliche Entscheidung festsetzen zu lassen. Wiewohl nun durch den Spruch von Schultheiß und Räthen die Ordnung, welche Spilman über sein Vermögen gemacht hatte, in allen Punkten bestätigt und damit auch jene Bestimmung rechtsgültig erklärt worden war, daß mit der einmaligen Gabe von 20 Gulden die Frauen in der Insel zufrieden gestellt, und die ihn überlebende Gattin und sein Sohn von allen ferneren Erbansprachen im Namen seiner beiden Töchter „unbekümberet" bleiben sollten, so hielt sich der Inselconvent nach dem im J. 1466 erfolgten Tode der Mutter dennoch für berechtigt, den Rath auf's neue mit einer gerichtlichen Ansprache auf einen namhaften Theil der mütterlichen Verlassenschaft zu behelligen. Der Streit, der sich hierüber zwischen den Klosterfrauen und verschiedenen Personen welt-

[1]) Ins.-Arch. Nr. 390.

lichen Standes, die ein näheres Erbrecht zu besitzen glaubten, entspann, schien dem Rath von solcher Bedeutung und Schwierigkeit, daß er zu dessen Beilegung sein Collegium noch durch Beiziehung einer Anzahl Mitglieder aus den Zweihundert verstärkte. Frau Elsbeth Spilmannin hatte sich kurz vor ihrem Tode, im J. 1466, zum drittenmal mit Petermann von Roß verheirathet und hatte denselben in einem ersten Testamente zum Erben alles ihres unverordneten Gutes eingesetzt, ihrer Tochter Margareth, Klosterfrau in der Insel, dagegen nur ein Legat von 6 Mütt Dinkel und 2 Faß Wein vermacht. Allein kurz nachher hob sie in ihrer Sterbestunde diese Verordnung wieder auf und machte eine zweite, worin sie ihren Ehemann, Petermann von Roß, mit einem Legat von 700 Gulden, 12 Mütt Dinkelgeldes und der Hälfte des ihr zuständigen Hausrathes und Silbergeschirrs abfand, die andere Hälfte aber ihrer im Siechenhause befindlichen Tochter Anastasia vermachte, und ihre andere Tochter Margareth, respective das Inselkloster, zum Erben alles übrigen Gutes einsetzte.

Gegen diese zweite Willensverordnung erhob sich nun zunächst ihr überlebender Gatte, Petermann von Roß, und verlangte, daß dies spätere Testament, das ohne seine Einwilligung verfaßt sei, als ungültig erklärt und das erste aufrecht erhalten werde.

Noch weiter gingen die Ansprüche zweier von Hertenstein aus Luzern, von welchen der zweite — wahrscheinlich von seinem Beruf — gewöhnlich Hans Goldschmied genannt, mit Frau Elsbeth als einer gebornen von Hertenstein Geschwisterkind war. Diese bestritten der Erblasserin überhaupt die Befugniß, ein Testament zu erlassen, und behaupteten, die beiden Töchter Spilman hätten wiederholt und feierlich allen fernern Ansprüchen auf ihr väterlich und mütterlich Erbe entsagt, da sie von ihrem Vater eine hinreichende Aussteuer erhalten hätten; die jüngere, Anastasia, sei überdies in ihrem jetzigen Aufenthaltsorte „bi den Sondersiechen", bürgerlich todt und unfähig, irgend welche Rechte

zu erwerben, und wenn nun diese zwei von der Erbfolge ausgeschlossen seien, so seien sie die nächsten Anverwandten und Erben der Verstorbenen."

Endlich trat noch der Guardian der Barfüßer mit der Klage auf, sein Kloster sei in dem zweiten Testament vergessen worden; im ersten sei ihm nämlich von der Erblasserin 8 Mütt Dinkel ausgesetzt worden und diese Verfügung sollte um so mehr aufrecht bleiben, als die Spilman von jeher ihre Begräbniß und ihre Jahrzeiten in ihrem Kloster gehabt hätten und sowohl Gil. Spilman als seine Gattin bei ihnen begraben seien.

Auf Donstag „nach unser lieben frowen tag der geburt" (8. Sept.) entschied der Rath nach reiflicher Erwägung der Sache gegen Petermann von Roß und die beiden Hertenstein zu Gunsten der Kinder Spilman, als nächster und natürlicher Erben ihrer Eltern, die ihre Mutter durch eine neue Willenserklärung in Abänderung einer früher erlassenen zu Erben einzusetzen, als eine freie Bürgerin der Stadt Bern, nach dieser Stadt Recht und Herkommen vollkommen befugt gewesen sei. Nur die Ansprüche der Barfüßer wurden begründet erfunden und sollten nachträglich befriedigt werden.[1])

Es ist sehr bezeichnend, daß die Anlage des Zinsbuches der Insel, das wir noch besitzen, gerade auf das J. 1466 fällt; denn erst nach Erlangung der reichen Spilman'schen Erbschaft lohnte sich's der Mühe, ein solches zu gründen. Auch sind nicht weniger als 40 Folioblätter allein mit den Titeln und übrigen auf diese Erbschaft bezüglichen Briefschaften angefüllt, mit den Erwerbstiteln von Pfennigzinsen auf Matten, Häuser und Scheunen, den Kaufbriefen von Kornzinsen zu Rümlingen, Schliern, Balm, in der Neßleren (Gemeinde Neueneck), zu Kaufdorf, Hermiswyl, Uettligen und Hitzlischwand (Gemeinde Schwarzenburg), endlich von Reben zu Neuenstadt und im Marzili. Viele dieser Titel wurden zwar abgelöst und das Geld zu Tilgung

[1]) Ins.-Arch. Nr. 425.

der noch von dem Kirchen- und Klosterbau herrührenden Schulden verwendet, andere aber auch wieder angelegt und vortheilhaft verwerthet. Bei diesem Anlaß erbte das Kloster auch den schon von Aegid. Spilman dem ältern im J. 1386 erworbenen vierten Theil des Twinges und Bannes zu Thurnen, und hatte dort von dieser Zeit an einen eigenen Ammann, der in seinem Namen Gericht hielt, und ebenso den dritten Theil vom Twing und Bann im Dorfe Kehrsatz. Auch Wälder kamen infolge dieses Erbes in den Besitz des Klosters, unter Andern auch der Tannenwald auf Bühl hinter dem Dorfe Balm, „so der heil. herr Sct. Sulpicius liphafftig ruwende ist, und sind desselben thannenwalds by 40 jucherten minder oder mer" — und diese 40 Jucharten hatte im J. 1457 der Seckelmeister Spilman von Petermann von Erlach um 15 Gulden erstanden.[1])

Aber auch noch von einer andern Seite her wurde das J. 1466 ein für die Finanzzustände des Inselklosters gesegnetes Jahr. Elsbeth Stechendorf, deren Tochter schon seit einigen Jahren im Inselkloster den Schleier genommen hatte, hatte sich schon 1461 von ihrem Manne Niklaus Frölich von Petterlingen, einem Kürschner seines Handwerkes, trennen lassen: „Wylen si nämlich beide einandern in der hushaltung nit verstehen konnten," so hatten sie zusammen eine urkundlich ausgefertigte „Eheberedtnuß" gemacht, „daß sy ime für alle sin ansprach geben sölle 40 Pfd., und sölle er damit von iren ziechen und sin hantwerk tryben."[2])

Sie hatte sich nun im J. 1466 einen sogenannten Freybrief verschafft, wonach sie als eine freie Frau und in der Stadt Bern Schirm und Freiheit gesessen, nach derselben Stadt Recht und Freiheit „gantzen vollen gewalt, kraft und macht erhielt, alles ir zitlich gut, das minder und das mer, ligendes und varendes, wie das genempt ist oder sin mag, by irem leben nach irem fryen willen ze vergabend und ze

---

[1]) Zinsb. Fol. CCXLVII ff,

[2]) Docum. B. I, 283.

beschickend, wem was und wie si welte, si sye siech oder gesund, mit vogtes oder an vogtes hand, und wie sich sölich ir ordnung, vor oder nach, in geschrifft oder warhaffter kuntschaft, erfindet, das ouch söliches alles in kraft belib und bestand von menklichem ungehindert; in sölicher vorbehaltung und unterschied, das si vollen gewalt hab, jetz und in künftigen ziten, sölich ir ordnung ze mindern, ze meren und ze endren nach irem fryen willen, so vil und dick ira das eben und wolgevellig sye." Kraft dieses Freibriefs setzte sie nun ihre Tochter Anna und nach deren Absterben den Convent des Inselklosters zum „eingezalten" (alleinigen) Erben ihres Vermögens ein. Im Jahr darauf (1467) kaufte sie sich für 200 ℔ eine Pfründe in dem Kloster. Es ward ihr freigestellt, dieselbe in ihrer Privatwohnung zu genießen, doch war ihr jedenfalls für ihre letzte Krankheit die Aufnahme in das Kloster zugesagt, und wollte sie schon vorher hineinziehen, so stand ihr auch das frei, nur sollte sie sich zuerst mit ihrem Manne in's Reine setzen, daß dem Kloster später von dieser Seite keine Verlegenheiten erwüchsen. Eine Wohnung in dem kleinen Thurm (wahrscheinlich dem von der Regierung 1458 geschenkten) stehe für sie bereit und für das Brennholz werde das Kloster sorgen. Noch in demselben Jahr bestätigte sie nun ihre bereits versprochene Schenkung in einem in aller Form abgefaßten Testamente, worin sie „irer tochter, swester Anna, 200 ℔ zu beßren ire pfründ und darzu die beste silbrin schalen und die belzdecky und den obren und untren belz" verordnete und „den frowen in der Ynsel 1 Mütt Dinkel und alles übrig ir gut, darus sy järlich eine jarzit halten sond, zwüren im jar, mit einer singenden meß und vigil als gewonlich ist, und sol man den frowen ein gut pitanz geben uff minen jarzit." Das Weitere über diese Jahrzeitfeier hatte aber Frau Elsbeth schon früher im J. 1464 in einem geheimen Tractat mit den Vorsteherinnen des Klosterconvents verabredet, als sie ihnen „ein beschloßen ledelin mit etwas barschaft" in Verwahrung gab; diese Barschaft, wenn sie nicht durch Umstände genöthigt würde, sie anzu-

greifen, sollte ihrer Tochter zur Besserung ihrer Pfründe und zu ihrer zweimal im Jahre zu begehenden Jahrzeit dienen, bei welchem Anlaß sich die Schwestern mit einem Pfunde Fleisch und einer halben Maaß Wein gütlich thun, auch dem Convent die Badstube gewärmt werden sollte „zu ires libes notdurff und trost." S. oben S. 17.

Durch die Vergabungen dieser wohlmeinenden Frau, die schon im J. 1468 starb, vermehrte sich das Klostergut an Kornzinsen zu Richigen, Hindelbank und Jegistorf, nicht gerechnet, was es an Hausrath, Silbergeschirr und ausstehenden Geldern von ihr erbte.

Eine ähnliche Wohlthäterin fand das Kloster im J. 1497 an Frau Barbara Baumgarter, wie sie sich von ihrem ersten verstorbenen Manne, einem Peter Baumgarter, Burger zu Bern, nannte; denn von dem zweiten, einem Jost Steiger, hatte sie sich nach Theilung des Vermögens scheiden lassen, um hierauf als Pfründerin in die Insel zu treten. Eine Matte zwischen Hindelbank und Jegenstorf, die sie ihrem abgeschiedenen Manne noch am Vorabend[1]) ihres Eintritts um 114 Gulden verkauft hatte, kaufte später der Convent von dessen Sohne, Hrn. Barthlome Steiger, Vogt zu Wangen, um denselben Preis wieder. Durch ihren im J. 1502 erfolgten Tod kam das Kloster in den Besitz mehrerer bedeutender Titel auf Güter zu Wengi und Kirchberg.

Ueberhaupt fallen die meisten Vergabungen und Jahrzeitstiftungen, welche die Einkünfte des Klosters verbesserten, unter das Priorat der zwei letzten Aebtissinnen, Barbara von Ringoldingen und Elisabeth von Büren. Die Erstere, eine Tochter des als Staatsmannes, gewandten Redners und Vermittlers in der bernischen Geschichte rühmlichst bekannten Schultheißen, Rudolf's von Ringoldingen, war schon im J. 1440, ein Jahr nach der eingeführten Reform, noch als Kind in das Kloster getreten,[2]) war dann auf den im J. 1462 erfolgten Tod der

[1]) 1506, Ins.-Arch. Nr. 498.
[2]) Zinsb. f. LXXXXVII.

Anna von Sissach Aebtissin geworden und verwaltete dies Amt während dreißig Jahren bis zu ihrem Tode im J. 1492. Ihr Bruder war der bekannte Thüring von Ringoltingen, mit welchem der Mannsstamm dieses berühmten Hauses ausstarb; von seinen fünf Töchtern trat eine, Clara, ebenfalls in das Inselkloster, in welchem sie im J. 1475 als Nachfolgerin der Ursula von Bütikon zum Amte einer Suppriorin erwählt wurde. Sowohl Schwester als Tochter wurden von dem 1482 verstorbenen Thüring von Ringoltingen in seinem Testamente reichlich bedacht. Elisabeth von Büren ist die letzte Aebtissin, deren Name in Urkunden erscheint, und zwar zuletzt im J. 1503; in spätern Documenten ist nur die Rede von der Priorin und dem Convent im Allgemeinen, ohne weitere Namensangabe.

Unter das Priorat der Barbara von Ringoltingen fällt auch die Stiftung der bereits früher erwähnten Jucheren-Messe. Agnes Jucher, Wittwe des Pfisters Ruf Jucher, eine geborne Leuw (Löwin), war die Schwester einer Verena Leuw, Klosterfrau in der Insel, die sie den 18ten Merz 1473 zum Erben ihres ganzen Vermögens einsetzte. Einige Tage später stiftete sie zu ihrem und ihres sel. Mannes Gedächtniß zwei wöchentliche Messen an dem Katharinenaltar in der Klosterkirche, wozu sie einige Liegenschaften zu Ostermundigen und am Egelberge schenkte.[1]) Nach dem 1475 erfolgten Tode ihrer Schwester Verena trat sie im J. 1479 selbst auch in das Kloster und setzte dann im folgenden Jahre dasselbe zu ihrem Erben ein. Das Zinsbuch[2]) hat uns ihre letzte Ordnung und den Befund ihrer Baarschaft aufbehalten, der sich in Summa auf 1000 ℔, 12 ß. belief.

Unter den verschiedenen Schenkungen, welche dem Kloster in dieser Epoche zufielen, mochte die Jahrzeitstiftung eines Hans Wagner von Nürnberg, dessen Mutter, Elisabeth Mülnerin, im J. 1465 als Klosterfrau in der Insel verstorben war, dem Convent nicht am wenigsten Vergnügen

[1]) Ins.-Arch. Nr. 446.
[2]) Fol. LXXXI.

machen. Wagner übermittelte im J. 1477 dem Rath von Bern eine Summe von 135 Gulden, wofür sich derselbe verpflichtete, dem Kloster jährlich 6 Säume zur Hälfte Ryfwein, zur Hälfte Landwein aus dem Seckelmeisterkeller zukommen zu lassen. Wir finden sie auch in Anton Archers Seckelmeister-Rechnung vom J. 1482 verrechnet.[1])

Daß übrigens solche Vergabungen zu todter Hand die Ansprüche und Erwartungen naher Verwandter nicht selten auf verletzende Weise täuschten, zugleich aber auf den Convent den Schein von Erbschleicherei warfen, ist wohl sehr natürlich. Der oben angeführte obrigkeitliche Rechtsentscheid in der Spilmanschen Erbschaftsangelegenheit ist gewiß nicht nach dem Sinne und den Absichten des Erblassers gefällt worden, und zwei andere Fälle, die ebenfalls zu Gunsten des Klosters entschieden wurden, sind ein weiterer Beweis, wie das Rechtsgefühl der nächsten Angehörigen durch die Entfremdung von Eigenthum, auf welches sie nähere Ansprüche zu haben meinten, zuweilen empfindlich verletzt und dagegen eine, wiewohl nach den damaligen Rechtsformen erfolglose, Opposition versucht wurde. Beide Fälle ereigneten sich im J. 1457, und in beiden handelt es sich um die Verlassenschaft von Frauen, die ihre letzten Lebenstage in dem Kloster zugebracht und auf dem Todbette ihre ganze Habe dem Kloster geschenkt hatten. In dem ersten ist es ein Sohn, Conrad Fygeler, welcher die Gültigkeit eines unter solchen Umständen von seiner Mutter verfaßten Testamentes bestreitet, allein mit seiner Klage abgewiesen wird, weil sich der Schaffner des Klosters zu dem Beweise anheischig macht, der Sohn habe der Mutter in ihrem letzten Lebensjahr die freie Verfügung über ihr zeitliches Gut zugesichert. Umsonst berief sich derselbe auf ein Gesetz, das eine von einer Weibsperson ohne Genehmigung ihres Vogtes gemachte letzte Willenserklärung ungültig erklärte. In den Augen des Richters und des täglichen Raths, welchem

[1]) Abhandl. d. histor. Ver., II, 234.

das Gericht die Sache in seiner Verlegenheit vorgelegt hatte, schien das gegebene Wort ein größeres Gewicht zu haben, und daß er dieses seiner Mutter gegeben habe, wagte der Kläger selbst nicht abzuläugnen.[1] Der andere Fall betraf eine Else Kupferschmied, welche ebenso gegen das Ende ihres Lebens in das Kloster gezogen war und das geistliche Leben der Frauen getheilt hatte, ohne jedoch den Orden anzunehmen. Auch sie setzte das Kloster zum Erbe ihres ganzen Vermögens ein. Die Rechtsgültigkeit dieses Aktes wurde von ihren nächsten Erben, einem Peter Wiler, dem Fischer, und Hans Zimmerman, dem Schuhmacher, besonders aus dem Grunde bestritten, weil die Kupferschmied damals „nit vast wol in Vernunft gewesen sei"; sie verlangten daher das ihnen zuständige Erbe heraus. Da weder das Gericht, noch der Rath, vor den der Handel gebracht wurde, darüber endgültig zu entscheiden wagten, so wurden die Parteien nach ihrem eigenen Wunsche an ein Schiedsgericht verwiesen, und dieses in den Personen des abgetretenen Seckelmeisters, Peter's von Wabern, und des neugewählten, Gil. Spilman, niedergesetzt. Der Spruch desselben ging nun dahin, daß das Kloster alles liegende und fahrende Gut der Kupferschmied behalten, den Klägern aber aus der Erbschaft ein Haus und Hofstatt in der Neuenstadt herausgeben sollte.[2]

Sowie der Erwerb von zeitlichem Gut, so verwickelte auch der Besitz desselben die geistlichen Frauen in mannigfache gerichtliche Händel, die ihrem eigentlichen Beruf und Stande fern genug lagen. Schon die Güter von Brunnadern und Wittikofen, welche den Grundstock des Klostergutes bildeten, veranlaßten sie zu wiederholten Erscheinungen vor Gericht, wenn ihre Wegegerechtigkeit oder die Zehntpflicht irgendwie gefährdet wurden, und zwar pflegten vor der gänzlichen Einschließung der Frauen, vor der Reform von 1439, gewöhnlich die Priorin mit einigen andern Klosterfrauen

[1] Ins.-Arch. Nr. 360.
[2] Ins.-Arch. Nr. 362.

ihren Vogt und Fürsprecher persönlich zu dem öffentlichen Gericht des Schultheißen oder seines Stellvertreters, des Großweibels, zu begleiten.[1]) Später vertrat ihre Stelle der Schaffner des Klosters.[2]) In den folgenden Jahren gab namentlich die aus der Spilman'schen Erbschaft dem Kloster zugefallene Scheuermatte (Inselmatte, Frauenmatte) zu Kaufdorf, Kirchgemeinde Thurnen, beständigen Anlaß zu Streitigkeiten wegen Fuhrungen, Holzberechtigung, Zaunung, Wässerung, Unterhalt von Gräben und Wegen, bis endlich im J. 1507 der Rath seinem Seckelmeister Jakob von Wattenwyl zum Schiedsrichter über diese sämmtlichen Streitpunkte bestellte und sie ein für allemal durch seinen Spruch erledigen ließ.[3]) Auch für seinen Waldbesitz in Ober und Nieder-Wangen und in der Gemeinde Valm mußte der Convent den Schutz der Obrigkeit gegen Holzfrevel in Anspruch nehmen und eine Rathsurkunde vom J. 1507[4]) ertheilte ihm das Recht, seine Waldungen in Bann zu legen, mit Bann-

---

[1]) Ins.-Arch. Nr. 210, aus dem J. 1419: „Ich, Rudolf Hoffmeister, Edelknecht, Schultheiß ze Bern, vergich offenlich mit diesem Brief., das an dem Valmabend nach Christi Geburt, als man zalt 1419 jare, kamen für mich und das gerichte ze Berne die erbaren frowen, die priorin und ein teil der andern Closterfrowen in der Insel ze Berne, mit Peter Hetzel irem rechten Vogte, da ich daselbs offenlich an gewollicher (gewöhnlicher) gerichtes-statt ze gerichte saß, und clagten da mit vogt und fürsprechen uff bürkin torman u. s. w." — Vergl. von 1408, Ins.-Arch. Nr. 191; von 1434, Zinsb., Fol. XXXVIII b.

[2]) Ins.-Arch. Nr. 293, aus dem J. 1446: „Ich, Peter Subinger, Großweibel zu Bern und statthalter an dem gericht daselbs, des fromen, vesten juncker Ulrichs von Erlach des elteren, Edelknechts, Schultheißen zu Bern, vergich offenlich mit diesem brieffe, das uff fritag vor dem h. pfingstage in dem jare, als man zalt von der geburt christi 1446 jare, für mich in gerichte kam der ersamen geistlichen frowen, der priorin und des convents in der Ysel, gewüsser schaffner und klagt durch sinen fürsprechen in namen der jetzgenanten frowen zu Cuni Sliffer u. s. w.

[3]) Ins.-Arch. Nr. 536.

[4]) Ins.-Arch. Nr. 535.

warten zu besetzen und die Frevler zu pfänden. Dennoch ließ zwei Jahre später ein Toni Scherz von Oberwangen, der bei Niederwangen gegen 40 Stöck gefrevelt hatte, es auf einen Spruch des Gerichts ankommen, bevor er die verlangte Entschädigung leistete.[1])

Mit Empfindungen eigener Art mögen die Schwestern im Mai 1509 der Hinrichtung ihrer Ordensbrüder auf dem ihrem Kloster gerade gegenüber liegenden Schwellenmätteli zugeschaut haben, deren empörende Umstände selbst weniger betheiligte Personen zum Mitleid für die Schuldigen stimmte. Von der Betheiligung der Klosterfrauen an diesem berüchtigten Jetzerhandel wissen wir nur so viel, daß es, wie eine handschriftliche Notiz[2]) sich ausdrückt, zumeist „die in St. Michels-Insul hochmögenden und besründeten Frauen" waren, welche verhinderten, daß zu Deckung der ungeheuern Prozeßkosten nicht das Predigerkloster dem Abt von Petterlingen um 10,000 ℔ verkauft und die Einkünfte des Ordens in der Provinz Ober-Deutschland mit Beschlag belegt wurden.

Doch während so die Frauen des St. Michaels-Klosters in ihrer Abgeschlossenheit neben ihren einförmigen geistlichen Uebungen mit der Außenwelt nur vorübergehend und insoweit in Berührung kamen, als auch sie mit ihren zeitlichen Interessen in ihr wurzelten und für diese bald aus ihr einen Vortheil ziehen konnten, bald einen von daher drohenden Nachtheil abzuwehren hatten, bereitete sich unterdessen um sie her und in ihren nächsten Umgebungen ein Umschwung der Ansichten und Ueberzeugungen vor, welcher den geistigen Grund und Boden selbst, auf welchem die klösterlichen Institute fußten, erschüttern und diese endlich zu Falle bringen mußte. Die gleichzeitig in Deutschland und in der Schweiz entstandene religiöse Bewegung der Geister, durch welche die den Einsichtigeren und Unbefangenen schon längst zum Bewußtsein gekommene Unhaltbarkeit der Traditionen und Vor-

---

[1]) Ins.-Arch. Nr. 543.

[2]) Schweiz. Manuscripte auf der Stadt-Bibliothek H. VIII, 49, S. 23.

aussetzungen, auf welchen das großartige Gebäude der mittelalterlichen Kirche aufgeführt war, jetzt auch unter dem Volke Verbreitung und Anklang fand, mußte nothwendig eine durchgreifende Veränderung der zu dem neuen Geiste nicht mehr passenden kirchlichen Institutionen und namentlich des Klosterwesens führen. Der Ruf nach christlicher Freiheit, die nicht durch willkührliche Menschensatzungen, sondern einzig durch Gottes Wort gebunden sei, hatte sich auch in die Klöster verbreitet, und fand besonders in Frauenklöstern, wo so manches Opfer engherziger Familienrücksichten im Zwang einer unnatürlichen Enthaltsamkeit und eines geisttödtenden, mechanischen Gottesdienstes schmachtete, lauten Anklang. Schon im J. 1523 hatte der Rath von Bern dem beharrlichen Drängen der Klosterfrauen in Königsfelden nach Oeffnung des Klosters nachgeben müssen. Ein Schreiben vom 20ten Nov. ließ den Nonnen die Wahl, auszutreten und den weltlichen Stand anzunehmen, und auf das hin hatten mehrere Schwestern, die den angesehensten Familien Berns angehörten, mit Einwilligung ihrer Verwandten das Kloster verlassen und waren in die Ehe getreten. (S. v. Stürler, Quellen zur Ref.-Gesch. in Bern, S. 107 u. 120.) Im gleichen Jahr wurden auch in Zürich die Frauenklöster geöffnet. In Bern lebten dagegen die Frauen des Inselklosters bei ihrer strengen Observanz zu abgeschlossen, als daß sie so leicht von den Wirbeln der neuen Zeitströmung ergriffen worden wären, und ein Versuch, sie in dieselbe hineinzuziehen, welchen die drei berühmtesten Förderer der neuen Lehre in Bern, Thomas Wyttenbach, Sebastian Meier und Berchthold Haller, im Sept. des J. 1523 machten, schlug nicht allein fehl, sondern hätte beinahe das Gelingen des Werkes der Kirchenverbesserung in Bern durch die Vertreibung dieser erleuchteten Männer ernstlich in Frage gestellt. Es war am Feste des Erzengels Michael, des Schutzpatrons des Inselklosters, als sich Thomas Wyttenbach mit seinen beiden Begleitern am „Schwätzrad", wie es Valer. Anshelm (VI, 207) nennt, d. h. am Sprachgitter des Klosters, meldeten und wo

nun zwischen ihnen und der Klosterfrau Barbara Mai,[1]) einer Tochter des der neuen Lehre sehr günstigen Glado (Claudius) Mai, im Beisein anderer Frauen jene merkwürdige Unterredung stattfand, in welcher Haller in seinem reformatorischen Eifer, wahrscheinlich auf Grund der Stelle 1 Timoth. 5, 14, 15, behauptet haben soll, die Klosterfrauen seien des Teufels, wenn sie auf ihren ehelosen Stand und ihren Orden ihr Seelenheil gründen wollten, da vielmehr der Ehestand eine göttliche Ordnung sei und in Gottes Wort befohlen wäre, eine Aeußerung, die von den skandalisirten Nonnen und namentlich von der anwesenden Großmutter der Barbara Mai, der alten Brügglerin, als eine indirekte Aufforderung zum Bruch der Klostergelübde aufgefaßt, in einer Klageschrift dem Rath übermittelt und von den Gegnern der Reformation eifrigst ausgebeutet wurde. Ihrem Urheber hätte sie leicht hätte verderblich werden können, wenn nicht der Rath der Zweihundert den von dem Kleinen Rath bereits gefaßten Beschluß der Ausweisung der Schuldigen aufgehoben und in einen strengen Verweis gemildert hätte.

Dies Zugeständniß an die Forderung des Schutzes, den ein noch zu Recht bestehendes Institut von seiner Obrigkeit glaubte verlangen zu dürfen, konnte indessen den durch den Fortgang der Reformation im Allgemeinen bedingten Fall

[1]) Anshelm nennt sie blos „Claudi Meyen tochter", ohne Nennung ihres Taufnamens; nun befand sich aber damals nur eine Barbara May in dem Kloster; ihre Schwester Clara, seit 1525 Gattin des Probstes Niklaus von Wattenwyl, ist niemals in der Insel und wahrscheinlich überhaupt keine Klosterfrau gewesen. Der oft citirte Brief H. Bullinger's „an die Inselnonne Clara May" (unter andern von Kirchhofer in seinem Berchth. Haller, S. 59) aus der Simler'schen Urkundensammlung zur Reformationsgeschichte, ist ohne Datum und Namen; daß er im J. 1525 von Bullinger an Clara May geschrieben worden sei, ist lediglich eine erweislich falsche Vermuthung des Verfassers der Deliciæ Urbis Bernæ. Nach untrüglichen innern Merkmalen datirt er vielmehr vom J. 1528 oder vom Anfange des J. 1529, und ist an jene Barbara Mai gerichtet, welche damals soeben das Kloster verlassen hatte.

desselben nicht aufhalten. Den 28ten Juli 1527 faßten die Räthe den Beschluß, alle bernischen Klöster unter Bevogtung zu setzen, und als 8 Tage später diese Vögte wirklich ernannt wurden, wurde der bisherige Schirmvogt des Inselklosters, der Stadtschreiber Niklaus Schaller, durch Junker Diebold von Erlach ersetzt (v. Stürler, l. l. S. 57). Diese Maßregel, welche der Sittenverderbniß und dem liederlichen Haushalt der Mehrzahl der Klöster einen Damm setzen und verhüten sollte, daß die inländischen Gelder nicht länger in's Ausland verschleppt und von landesfremden Ordensobern dem innern Verkehr entzogen würden, wäre zu andern Zeiten für das gut und ökonomisch verwaltete Michaelskloster um so weniger von Belang gewesen, als das um diese Zeit erfolgte Absterben des bisherigen Vogtes Schaller ohnehin einen Personenwechsel nöthig gemacht hatte. Allein das Jahr 1527 war, wie für die Kirchenverhältnisse des Bernerlandes überhaupt, so insbesondere für das Klosterwesen von entscheidender Wichtigkeit. Gegen das Ende desselben entschloß sich nämlich die Regierung nach längerem Schwanken zwischen Reform und Nicht-Reform durch Abhaltung eines öffentlichen Religionsgespräches eine Entscheidung herbeizuführen. Die siebente der dort aufgestellten Schlußreden lautete: „daß nach disem zyt kein Fegfür in der Gschrift erfunden wirt; deßhalb aller Todtendienst, als Vigile, seelmäß, seelgrät, sibent, dreyßgost, jarzyt, amplen, kerzen u. dgl. vergeblich sind." Durch Annahme dieses Satzes war den Klöstern eine Hauptquelle ihrer Einkünfte abgegraben, und, wenn auch nicht die Klostergelübde als eine der christlichen Freiheit widerstreitende, in Gotteswort nicht gegründete Menschensatzung erschienen wären, so hätten doch die ärmeren Klöster aus Mangel an Subsistenzmitteln allmählig von selbst eingehen müssen.

In dem den 7ten Februar 1528 vor Räth und Burger genehmigten Reformationsmandat wurden dann in Betreff der frommen Vergabungen und Stiftungen in Kirchen und Klöstern folgende weise Bestimmungen getroffen: „Zum Sibenten als dann ouch die Mäß, Jarzyt, Vigil, Seelgrät,

die siben Zyt, wie man's genempt hat, und ander Stiftungen zu Abfal kommen, und aber eben vil Zins, Zächenten, Rent, Gült, ligend Stück und ander Güter und Hab daran verwändt worden und kommen sind, wöllen wir darumb nit gestatten, daß Jemant, wer der sye, sölich Güter so den Clöstern, Stiften, Pfarren und andern Kilchen gäben und zugeordnet sind, dadannen züche noch einicher gestalt ime zueigne noch zustelle, sonders sol alles wie von Alters har usgericht und bezalt werden, damit die, so in sölichen Clöstern, Stiftungen und Kilchen verpfründt und bestätet sind, ir läben lang, wo si darin bliben wöllen, versächen syend und also in Friden absterbend. Und nach Abgang derselbigen werden wir aber thun und handlen, was die Billikeit erfordret, nit das wir söllich güter in unsern nutz ziehen wöllind, sonders die, so si doch Gottesgaben genempt sind, der Jugen verschicken und verordnen, das wir deß gägen Gott und der Welt Glimpf und Rächt ze haben verhoffen. Ob aber sondrig Personen, die noch bi Läben etwas für sich selbs durch Gott an die Clöster, Stiften und Kilchen frywillig gäben hätten und dasselbig wider dannen nämen wöllten, lassend wir es beschächen und irer Gewüssen heimgesetzt haben; hie heiter unvergriffen was die Abgestorbnen vergabet und verordnet haben; das soll niemants dannen nämen."

In Bezug auf den Austritt aus dem Kloster bestimmte der 12te Artikel: „wir haben ouch der heimschen München und Nunnen halb abgeredt und beschlossen, das die, so in den Clöstern beliben und ir Läben da schlißen wöllend, das thun mögend; doch kein junge Münch noch Nünlin mer in die Clöster nämen, ouch kein frömbd mer darin kommen lassen. Welich aber sich vereelichet, damit Anfang Hushaltens überkommen möchtind, aldann wöllen wir inen nach Gestalt der Sachen und Gelägenheit der Personen ze Hilff kommen nach Vermögen jedes Gottshus und us desselben Güter; und all die us den Clöstern gand, si vereelichen sich oder nit, die söllend die Kutte von inen thun und sunst erbarlich Kleidung anlegen." (v. Stürler, S. 258 u. 261.)

Schon den Tag nach Erlaß dieses Mandats (8ten Febr.) erhielten die Inselfrauen ein Rathsschreiben, welches ihnen ankündigte: „M. g. H. werden si versächen mit einem Predicanten, der inen nit an iren Kosten sye.“ (v. Stürler, S. 86.)

Es handelte sich nämlich jetzt darum, der von der Regierung anerkannten und einzuführenden Kirchenreformation auch in den Gemüthern und Ueberzeugungen einer ihr noch abgeneigten und an Zahl nicht unbedeutenden Minderheit Eingang zu verschaffen, und, soweit diese feindselige Stimmung auf Vorurtheil und Mangel an Einsicht beruhte, sollten Unterricht und Belehrung sie allmählig überwinden. Dieser Aufgabe vermochten, nach der schon 1524 erfolgten Entfernung Sebastian Meiers, der kränkliche Berchthold Haller und der 1527 wieder als Prediger angestellte, schon ältere Franz Kolb allein nicht zu genügen, und so berief auf den Vorschlag Hallers der Rath zwei Zürcher-Gelehrte, Sebastian Hofmeister und Caspar Megander. Sie langten im Februar in Bern an, und nun wurden täglich zwei, am Sonntag vier Predigten, zwei des Vormittags (um 6 und 8 Uhr) und zwei Nachmittags und Abends gehalten, um dem Volk die neue Lehre zu erklären und zu begründen. Die Abendpredigt fand in der Insel statt und Sebastian Hofmeister (Oeconomus) sollte auch in Wochenpredigten die Nonnen belehren und für die Reformation zu gewinnen suchen; ein Brief, den er den 22ten April an Zwingli schreibt, schildert die Noth, die er mit ihnen hatte und den Widerstand, den er bei Einzelnen fand, während Andere seinen Belehrungen zugänglicher schienen (Zwinglii Opp., Tom. VIII, 166).

Noch in demselben Jahre begannen einzelne Klosterfrauen das Kloster zu verlassen und erhielten nach dem Wortlaut des Reformationsediktes vom 7ten Febr. das von ihnen Eingekehrte theils in Zinsschriften, theils baar zurück, wofür sie selbst oder ihre Anverwandten dem Vogt des Klosters, Diebold von Erlach, Quittungen einhändigten, die noch sämmtlich vorhanden sind. Die erste derselben ist vom 24ten August

1528, die letzte vom 28ten Oktober 1529 datirt; die letztere von einer Magdalena von Dießbach, jetzt Gattin des Meisters Gabriel Löwensprung, Predicanten zu Walkringen. Die Erste, welche austrat, war die schon erwähnte Barbara Mai, welche das Jahr nachher sich mit Ludwig Ammann vermählte, dem Sohne des gewesenen Zürcher-Stadtschreibers, dessen von Bern gebürtige Gattin (eine Antonie Wider) nach dem 1502 erfolgten Tode ihres Mannes mit ihrem Sohne nach Bern gezogen war. Ammann erhielt in Bern das Burgerrecht, wurde später Landvogt zu Bonmont und Mitglied des kleinen Raths. Auch Agathe Schaller, die Tochter des ehemaligen Stadtschreibers und langjährigen Vogtes des Inselklosters, Niklaus Schaller, unterzeichnet sich als Gattin „ires jetzund eelichen lieben huswirts Simon Brunner's, Landmannes zu Glaris" (wahrscheinlich eines Bruders des bekannten Glarner-Reformators Fridolin Brunner, welcher der Berner-Disputation beigewohnt hatte), und der das Pabstthum streng verdammende Ton dieses Aktenstücks läßt vermuthen, daß sie keineswegs zu jenen störrigen Nonnen gehört habe, über welche sich Meister Sebastian in seinem Briefe an Zwingli so bitter beklagt. Eher gehörte dazu die Schwester des Stadtschreibers von Solothurn, Christina Hertwig, deren Bruder, Georg Hertwig, es erst nicht einmal der Mühe werth hielt, eine ordentliche Quittung für die seiner Schwester zurückerstattete Einkaufssumme auszustellen, sondern die Sache mit ein Paar Worten auf einem kleinen Papierstreifen abthun wollte. Vier Monate später sandte er dann freilich, wahrscheinlich auf geschehene Mahnung hin, eine Quittung in bester Form, auf Pergament mit anhangendem Siegel, motivirt aber in derselben den Austritt seiner Schwester mit den merkwürdigen Worten: „sintemal sich an dem ort etwas endrung begeben, dermaßen daß vorgemelter miner Schwöster nit fugklich noch anmutig gewäsen, daselbs furer zu beliben." — Als eine jetzt verehlichte von Rütte unterschreibt sich unter dem 8ten April 1529 die ehemalige Klosterfrau Catharina Hetzel

von Lindnach, und ebenso eine frühere Laienschwester Apollonia Feiß „mit gunst wüssen und willen ires eelichen mannes, des bescheidnen Christen Tetzi (Detzi oder Dietzi).

Im Ganzen waren es 13 Klosterfrauen und 8 Laienschwestern oder Dienstmägde, welche das Kloster verließen; von zwei Schwestern, die, wie es scheint, während der Liquidation gestorben waren, einer Magdalena Wyttenbach von Viel und Elsbeth Spilman, quittirten ihre nächsten Anverwandten den Empfang der zurückbezahlten Aussteuer. Den Schwestern, welche nicht in den Schooß ihrer Familien zurückkehren oder durch Heirath selbst eine Familie gründen konnten oder mochten, wurde eine Zufluchtstätte an der damaligen Schinkengasse oder heutigen Judengasse eröffnet, „hinter dem Falken, wo vormals MHG. Buwherr Steiger, jetzt sein Sohn, Herr Schultheiß von Burgdorf auf der Helfte des platzes das neue haus gebauwen und den andern halben teil MHG. Zeugherr Tillier verkouft hat, dessen haus noch einigen Rest hat des alten Clösterlins, hieße: das Clösterlin an der Schinkengaß" — wie es in einem Folioband des ehemaligen Conventsarchivs betitelt Antiquitates Bernenses aus dem Anfang des XVIIIten J.-H. heißt. Ueber die nun vacant gewordenen Klostergebäude verfügte die Regierung unter dem 10ten Juli 1531. Da nämlich der im J. 1354 gestiftete Spital der Anna Seiler, der sich bis dahin in einem Hause oberhalb des Gäßleins vor der Predigerkirche befunden hatte, baufällig und im Raume zu beschränkt war, so wurde beschlossen, denselben in die Insel zu verlegen, deren solides und geräumiges Haus in Verbindung mit Höfen, Gärten und anderweitigen Dependenzen sich zu der neuen Bestimmung, die man ihm zudachte, vortrefflich eignete, einer Bestimmung, in der es gewiß der christlichen Nächstenliebe und der ächten Humanität wesentlichere Dienste geleistet hat und noch leistet, als die ganze frühere Zeit über, wo es vielleicht manchen welt- und lebensmüden Gemüthern ein erwünschtes Asyl bot, daneben aber der Sitz

eines nur äußeren, mechanischen Gottesdienstes und einer die ächte Religiosität und Sittlichkeit gefährdenden Werkheiligkeit gewesen war. Die Kirche wurde zu einem Kornhaus verwendet.[1]) Die Geschichte der Insel, als eines

---

[1]) In dem Ins.-Arch. Nr. 761 findet sich ohne Datum folgendes Inventar über den bei Aufhebung des Klosters dawin vorgefundenen Hausrath:

Der hußrath in der Insell, Peter Galdin yngäben.

In der nüwen Kuchi

5 groß eerin Häfen — 7 gemein Häfen — 2 großi Keßi, 4 gemeini Keßi, 3 pfannen, 3 par hackmesser — 2 houwmesser — 1 brandreiti — 3 hälinen überal — 4 bratspiß — 1 teriner Mürsel — 2 trifüß — 1 rost — 1 wassergätzen.

In der Spyßcameren zinin gschirr.

20 groß und klein blatten — 7 örlet Schüßlen — 1 fünfmäßige Stytzen — 4 zwomäßig kannen — 4 mäßige kannen — 10 halbmäßig kannen — 15 vierteilli kännlin — 1 mäßige schenkkannen — 1 mäßige pinten — 1 halbmäßige pinten — 1 fierteilli pintli — 1 groß gießvaß uß der Conventstube — 1 groß kupferin handbecki — 2 groß sturtzin fläschen — 1 mäßige sturtzine fläschen — 2 lidrin (lederne) fläschen — 1 kleines fläschli — 1 lidriner füreymer.

In der Schaffnerey-Camern, in einer alten Kisten:

7 linlachen — 5 tischlachen — 6 zwächelen — allerley hölzis gschirr.

In der Knächten-Camern:

4 linlachen.

In der Siechenzäll, in einem alten trog:

Allerley tischlachen, bettziechen, küßziechen, zwächelen gutt und böß durcheinanderen. Denne daselbs 2 gutt hußtechin an seew (?) und 2 böß techinen; aber 6 techinen.

In der großen Conventstuben:

2 lang zämengleit tisch.

In der Siechstuben

1 langer zämengleiter tisch — 3 bettstatten — 2 bette — 2 küsse — 1 gießvaß.

In einem kleinen tröglin bim rad:

8 tischlachen — 24 zwächelen — 3 handzwächeli.

In dem tach oben:

32 klein und groß houptküsse.

Im Käller:

7 volle vaß lantwins.

Krankenhauses, gehört nicht mehr in den Kreis, den ich mir gezogen habe; das Wesentliche darüber findet sich in der bekannten Schrift von Meßmer.

Wir geben zum Schlusse noch

das Verzeichniß der Priorissen des St. Michaels-Klosters

mit Angabe der Jahre, aus welchen Urkunden mit dem Namen der Einzelnen sich erhalten haben; die Namen derjenigen, welche nicht durch Urkunden bezeugt werden, sind dem Liber vitæ entnommen.

1. Mechtild de Ripa (1286 u. 1293); 2. Anna von Zürich; 3. Bertha von Burgdorf (1301, 1323, 1324, 1327, 1329); 4. Bertha von Grasburg (ob. 1336); 5. Adelheid von Bützberg (1354); 6. Anna Seiler (1391); 7. Anna Lemp; 8. Elisabeth von Könitz (1401); 9. Agnesa Leberlin (1408); 10. Anna Negellin (?)[1]) 11. Clara von Jagberg (1432, 1433, 1434, 1437); 12. Elisabeth von Bütikon (1441, 1442, 1465, ob. 1445); 13. Anna von Sissach (1446, 1453, 1457, 1458; ob. 1462); 14. Barbara von Ringoltingen (1464, 1482; ob. 1492); 15. Elisabeth von Büren (1491, 1493, 1501, 1503).

Das Korn in der Insell.

Roggen 4 Mütt, 3 groß mäß — Dinkel 80 Mütt — Haber 9 Mütt — Gärsten 1 Mütt, 4 groß mäß — Amer 5 klein mäß — wyß ärbß 5 klein mäß.

[1]) Vielleicht waltet hier ein Mißverständniß ob, da Anna Negellin, welche der Liber vitæ als Nachfolgerin der Agnes Leberlin nennt, in allen Urkunden, die von ihr handeln (aus den Jahren 1391, 1401, 1431, 1434), bis an ihren Tod nur als einfache Klosterfrau erwähnt wird.

Vebesserungen im vorigen Heft.

Seite 8, Z. 10: statt: derselben l. desselben.
„ 14, Z. 19: lies: Endlich überließ sie dem Orden alle ihre ausstehenden Schuldforderungen.
„ 16, „ 18: statt: Heinrich von Thun, lies: Ulrich von Thun.
„ 17, „ 3: statt: in dem Abte von Frienisberg, lies: mächtigen Convente von Frienisberg.
„ 47, „ 17: statt: Rosa, lies: Nesa.